



universität
wien

MAGISTERARBEIT

Titel der Magisterarbeit

„Darstellung der Neuerungen in der IFRS Konzern-
rechnungslegung hinsichtlich der Beurteilung von
Tochterunternehmen und gemeinsamen Vereinbarungen
(IFRS 10 und 11)“

Verfasser

Michael Strahlhofer, Bakk. rer. soc. oec.

angestrebter akademischer Grad

Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Magisterstudium Betriebswirtschaft

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VII
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung.....	1
1.2 Aufbau der Arbeit.....	3
2 Neuerungen zur Beurteilung von Tochterunternehmen	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Beherrschung	6
2.2.1 Allgemeines.....	6
2.2.2 Analyse des potentiellen Tochterunternehmens	9
2.2.2.1 Zweck und Struktur	9
2.2.2.2 Relevante Aktivitäten.....	12
2.2.3 Bestimmungsmacht über das potentielle Tochterunternehmen.....	15
2.2.3.1 Allgemeines.....	15
2.2.3.2 Stimmrechte	20
2.2.3.3 Sonstige Rechte	26
2.2.4 Variable Rückflüsse	27
2.2.5 Zusammenhang von Bestimmungsmacht und der Höhe der variablen Rückflüsse: Prinzipal-Agenten-Beziehungen.....	28
2.3 Unterschiede zwischen IFRS 10 und IAS 27 / SIC-12.....	34
2.3.1 Grundlegendes zu IAS 27 und SIC-12	34
2.3.2 Konzeption	35
2.3.3 De-Facto-Beherrschung.....	38
2.3.4 Potentielle Stimmrechte	40
2.3.5 Sonstiges	41
3 Neuerungen zur Beurteilung von gemeinsamen Vereinbarungen	44
3.1 Allgemeines	44

3.2	Identifikation einer gemeinsamen Vereinbarung.....	46
3.2.1	Allgemeines.....	46
3.2.2	Vertragliche Vereinbarung	46
3.2.3	Gemeinsame Beherrschung.....	47
3.2.3.1	Allgemeines.....	47
3.2.3.2	Relevante Aktivitäten.....	50
3.2.3.3	Einstimmigkeit	50
3.2.3.4	Substanzielle Rechte.....	52
3.3	Klassifikation von gemeinsamen Vereinbarungen	53
3.3.1	Allgemeines.....	53
3.3.2	Formen von gemeinsamen Vereinbarungen	55
3.3.2.1	Gemeinschaftliche Tätigkeit	55
3.3.2.2	Gemeinschaftsunternehmen	56
3.3.3	Einflussfaktoren auf die Klassifikation von gemeinsamen Vereinbarungen.....	56
3.3.3.1	Struktur.....	56
3.3.3.2	Rechtsform	57
3.3.3.3	Vertragliche Vereinbarung.....	58
3.3.3.4	Sonstige Faktoren	59
3.4	Unterschiede bei der Beurteilung von gemeinsamen Vereinbarungen zwischen IFRS 11 und IAS 31.....	60
3.4.1	Grundlegendes zu IAS 31	60
3.4.2	Identifikation	61
3.4.3	Klassifikation	62
4	Zusammenfassung.....	66
	Literaturverzeichnis	71
	Abstract.....	77
	Lebenslauf	79

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
B	Appendix B
BC	Basis for Conclusions
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
et al.	et alii
F	Framework
f	folgende
F&E	Forschung und Entwicklung
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
i.d.R.	in der Regel
IFRS	International Financial Reporting Standards
IN	Introduction
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit

Abkürzungsverzeichnis

Jg.	Jahrgang
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Kap.	Kapitel
o.a.	oben angeführt
QC	Qualitative Characteristics
Rz	Randziffer
SIC	Standing Interpretations Committee
S.	Seite
Tz	Textziffer
u.a.	unter anderem
Vgl.	Vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Prüfschema Beherrschung.....	8
Abb. 2: Funktionsweise einer Zweckgesellschaft	11
Abb. 3: Bestehende Rechte	15
Abb. 4: Prüfschema Bestimmungsmacht	18
Abb. 5: Prinzipal-Agenten-Beziehungen.....	30
Abb. 6: Identifikation einer gemeinsamen Vereinbarung	48
Abb. 7: Unterschied: Gemeinsame De-Facto-Beherrschung vs. De-Facto- gemeinsame Beherrschung	53
Abb. 8: Klassifikation einer gemeinsamen Vereinbarung	55
Abb. 9: Beurteilung einer vertraglichen Vereinbarung	58
Abb. 10: Unterschiede bei der Identifikation von Gemeinschaftsunternehmen und gegemeinsamen Vereinbarungen	61
Abb. 11: Unterschiede in der Klassifikation von Gemeinschaftsunternehmen nach IAS 31 und gemeinsamen Vereinbarungen nach IFRS 11.....	65

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Der Enron-Skandal im Jahre 2001 sowie die Finanzkrise führten zu vermehrter Kritik an der Finanzberichterstattung von Konzernen. Insbesondere die Möglichkeiten, Zweckgesellschaften zu gründen und damit Risiken aus dem Konzern auszulagern, verzerrten den tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt von Konzernabschlüssen.¹ Zudem war auch die Behandlung von Gemeinschaftsunternehmen nicht optimal gelöst. Die Methodenwahl bei gemeinschaftlich geführten Unternehmen sowie die Kriterien bei der Klassifikation führten zu Sachverhalten, die zu einer inkonsistenten und nicht vergleichbaren Abbildung in Konzernabschlüssen führten.²

Im Mai 2011 veröffentlichte das IASB das sogenannte „Konsolidierungspaket“, welches die neuen Standards IFRS 10, 11 und 12 umfasste und Änderungen von IAS 27³ und IAS 28⁴ mit sich brachte. Ziel des Pakets ist es, das Qualitätsniveau der Konzernberichterstattung auf ein höheres Niveau zu heben und die wirtschaftliche Darstellung von Konzernen in der Berichterstattung zu verbessern.⁵

Das gesamte Paket tritt für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1.1.2013 beginnen.⁶ Die Anwendung der Standards erfolgt retrospektiv.⁷ Eine frühere Anwendung ist zulässig, solange alle neuen Standards angewendet

¹ Vgl. Schäfer / Kunle (2006), S. 7; Küting (2011), S. 273

² Vgl. IFRS 11.IN3

³ Wenn in dieser Arbeit in weiterer Folge auf den IAS 27 verwiesen wird, so bezieht sich dies auf die Fassung des Standards aus dem Jahr 2008. Die neue Fassung des IAS 27 regelt die Bilanzierung und die Angaben zu Tochterunternehmen, gemeinsamen Vereinbarungen und assoziierten Unternehmen für einen separaten Jahresabschluss und ist nicht Bestandteil dieser Arbeit.

⁴ Die Neufassung des IAS 28 regelt die Bilanzierung von assoziierten Unternehmen und gemeinsamen Vereinbarungen. Da die Regelungsinhalte des IAS 28 nicht Bestandteil dieser Arbeit sind, wird darauf nicht näher eingegangen.

⁵ Vgl. IASB (2011b), S. 1 – 2

⁶ Vgl. IFRS 10.C1

⁷ Vgl. IFRS 10.C2

werden.⁸ In Europa ist dies bislang noch nicht möglich, da eine Anerkennung der Standards durch die europäische Kommission bislang aussteht.⁹

Da Institutionen und Unternehmen aufgrund der Komplexität der Standards sowie des beträchtlichen Aufwandes im Zuge der Einführung Kritik geübt hatten und eine Verlegung des Inkrafttretens forderten,¹⁰ kam das IASB dem entgegen und hat im Juni 2012 Erleichterungen bzgl. der Übergangsbestimmungen beschlossen.

Diese Arbeit fokussiert sich auf die Neuerungen in der IFRS Konzernrechnungslegung hinsichtlich der Beurteilung von Tochterunternehmen¹¹ (IFRS 10) und gemeinsamen Vereinbarungen¹² (IFRS 11). Kernthemen sind dabei der neue Beherrschungsbegriff, welcher auf alle Unternehmen gleichermaßen anzuwenden ist, sowie die Identifikation und Klassifikation von gemeinsamen Vereinbarungen. Zudem werden die wesentlichen Unterschiede zu den alten, bislang noch gültigen Regelungen, erläutert.

⁸ Vgl. IFRS 10.C1

⁹ Vgl. EFRAG (2012), S. 1 – 2

¹⁰ Vgl. *Bäte* (2012), S. 1; EFRAG (2011), S. 1 – 2

¹¹ Das IASB verwendet in IFRS 10 den Terminus „Investee“. Da zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Arbeit eine offizielle deutsche Übersetzung noch aussteht erfolgen Übersetzungen in dieser Arbeit durchgängig mit dem Begriff „(potentielles) Tochterunternehmen“.

¹² Das IASB verwendet in IFRS 11 den Terminus „Joint Arrangement“. Übersetzungen erfolgen in dieser Arbeit durchgängig mit dem Begriff „gemeinsame Vereinbarung“.

1.2 Aufbau der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich in vier Abschnitte, wobei der zweite und dritte Teil als Hauptkapitel gelten. Kapitel zwei befasst sich inhaltlich mit der Darstellung der Neuerungen hinsichtlich der Beurteilung von Tochterunternehmen. In Kapitel drei werden die Neuerungen bzgl. der gemeinsamen Vereinbarungen dargestellt.

Kapitel zwei und drei sind nach derselben Struktur aufgebaut. Bei den Neuerungen zur Beurteilung von Tochterunternehmen wird zuerst auf das neue Beherrschungskonzept eingegangen und in weiterer Folge die wesentlichen Unterschiede zwischen IFRS 10 und IAS 27 / SIC-12 behandelt. Kapitel drei beschäftigt sich mit Identifikation und Klassifikation von gemeinsamen Vereinbarungen und abschließend mit den Unterschieden zwischen IFRS 11 und IAS 31.

Der letzte Abschnitt ist eine Schlussbetrachtung, in der die Hauptkapitel zusammengefasst werden.

2 Neuerungen zur Beurteilung von Tochterunternehmen

2.1 Allgemeines

IFRS 10 regelt die Behandlung von Tochterunternehmen im Konzernabschluss und beschreibt, wann ein Unternehmen als Tochterunternehmen zu erfassen ist.¹³ Diese Klassifizierung erfolgt anhand eines neu geschaffenen Beherrschungskonzepts, welches auf alle Unternehmen gleichermaßen anzuwenden ist. Dieses beinhaltet qualitative Kriterien, welche dem Berichtsunternehmen eine Beurteilung ermöglicht, ob ein potentiell Tochterunternehmen beherrscht wird und es daher erforderlich ist, dieses im Rahmen der Vollkonsolidierung als Tochterunternehmen in seinem Konzernabschluss aufzunehmen.¹⁴ Eine detaillierte Auseinandersetzung des neuen Beherrschungsbegriffs findet sich in Kap. 2.2.

Gründe für die Neufassung waren primär Inkonsistenzen, hervorgerufen durch Ermessensspielräume in der Bilanzierung von Tochterunternehmen im IAS 27 (Konzern- und Einzelabschlüsse) und SIC-12 (Konsolidierung – Zweckgesellschaften). Diese Ermessensspielräume ermöglichten den Abschlussstellern, im Rahmen der o.a. Standards, gewisse Unternehmensbereiche auszugliedern, wodurch eine Konsolidierung im Konzernabschluss nicht mehr erforderlich war. Meist erfolgte dies durch sogenannte Zweckgesellschaften. Mit Hilfe solcher „off-balance-Strukturen“ konnte der Konzernabschluss entscheidend verzerrt werden. Die tatsächlichen Risiken waren für die Abschlussadressaten nicht mehr erkennbar.¹⁵ Zudem war durch die oben angesprochenen Inkonsistenzen die Vergleichbarkeit von Abschlüssen, welche im Rahmenkonzept als wesentliches Ziel eines IFRS Abschlusses definiert ist,¹⁶ nicht mehr gegeben.

¹³ Vgl. IFRS 10.IN1

¹⁴ Vgl. IFRS 10.IN7

¹⁵ Vgl. IFRS 10.IN3 – 5

¹⁶ Vgl. F.QC20 – 25

Die erforderlichen Anhangangaben zu Tochterunternehmen werden im IFRS 12 geregelt. Diese wurden deutlich ausgeweitet, um den Anforderungen der Adressaten in Bezug auf Vergleichbarkeit und Transparenz gerecht zu werden.¹⁷ Mit den dargestellten Informationen soll es dem Leser möglich sein, die Art der Beteiligung, die damit verbundenen Risiken sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage beurteilen zu können.¹⁸ Zudem gibt es nun detaillierte Informationen zu Zweckgesellschaften, welche nicht konsolidiert werden.¹⁹ Auf Anhangangaben wird in weiterer Folge jedoch nicht näher eingegangen.

IFRS 10 legt zudem fest, wann ein Mutterunternehmen von der Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit ist. Dazu müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Das Mutterunternehmen ist selbst ein Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens. Falls Minderheiten beteiligt sind, müssen diese von der Nichtaufstellung eines Konzernabschlusses in Kenntnis gesetzt werden und dürfen dagegen keine Einwände erheben.²⁰
- Die Finanzinstrumente des Mutterunternehmens werden nicht an einem öffentlichen Markt gehandelt.²¹
- Eine Emission von Finanzinstrumenten an einem öffentlichen Markt ist weder bei einer Börsenaufsicht eingereicht noch geplant.²²
- Das oberste Konzernunternehmen oder eine Zwischengesellschaft stellt einen Konzernabschluss auf.²³

¹⁷ Vgl. IFRS 12.IN5 – IN6

¹⁸ Vgl. IFRS 12.1

¹⁹ Vgl. IFRS 12.2(b) iii

²⁰ Vgl. IFRS 10.4(a) i

²¹ Vgl. IFRS 10.4(a) ii

²² Vgl. IFRS 10.4(a) iii

²³ Vgl. IFRS 10.4(a) iv

In weiterer Folge werden die hier umrissenen Themen im Detail erörtert, beginnend mit dem neuen Beherrschungsbegriff.

2.2 Beherrschung

2.2.1 Allgemeines

Den wichtigsten Bestandteil des IFRS 10 stellt das neue Beherrschungskonzept dar. Anhand der im Standard genannten qualitativen Kriterien gilt es eine Entscheidung zu treffen, ob ein Berichtsunternehmen ein potentiell Tochterunternehmen beherrscht und folglich in einen Konzernabschluss einzubeziehen hat. Beherrschung ist unteilbar²⁴ und liegt dabei genau dann vor, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Das Berichtsunternehmen²⁵ besitzt Bestimmungsmacht über die relevanten Aktivitäten des Tochterunternehmens.²⁶
- Das Berichtsunternehmen ist aufgrund seiner Verbindung zum Tochterunternehmen variablen Rückflüssen ausgesetzt.²⁷
- Das Berichtsunternehmen kann seine Bestimmungsmacht dazu nutzen, die Höhe der Rückflüsse zu beeinflussen.²⁸

Diese Kriterien sind dabei einer fortlaufenden Kontrolle zu unterziehen. Sollte es Indikatoren geben, dass eines nicht mehr erfüllt ist, so ist eine Beurteilung erforderlich, ob nach wie vor Beherrschung gegeben ist.²⁹ Dies kann bei Änderungen der Bestimmungsmacht der Fall sein, wenn z.B. die relevanten Aktivitäten nun nicht mehr über Stimmrechte, sondern über vertragliche Rechte bestimmt werden. Es kann auch, selbst wenn der Anteil am Tochter-

²⁴ Vgl. IFRS 10.BC68

²⁵ Das IASB verwendet in IFRS 10 den Terminus „Investor“. Eine durchgehend einheitliche Übersetzung ist nicht möglich. Übersetzungen erfolgen in dieser Arbeit je nach Sinnhaftigkeit mit dem Begriff „Berichtsunternehmen“ oder „Unternehmen“.

²⁶ Vgl. IFRS 10.7(a)

²⁷ Vgl. IFRS 10.7(b)

²⁸ Vgl. IFRS 10.7(c)

²⁹ Vgl. IFRS 10.IN10, IFRS 10.B80

unternehmen weiterhin gleich hoch ist, zu einem Wechsel von Beherrschung kommen, da sich Änderungen bei den variablen Rückflüssen ergeben.³⁰ Das vertraglich befristete Ende eines Gewinnabführungsvertrages ist eine weitere Option.³¹ Faktoren, welche zu Änderungen bei der Beurteilung von Beherrschung führen, müssen aber nicht zwingend in der Sphäre des Berichtsunternehmens liegen. Änderungen in der Gesellschafterstruktur oder das Auslaufen eines Rechtes von einem anderen Unternehmens, z.B. das vertraglich befristete Ende einer Call-Option können ebenso eine Konsolidierungsentscheidung beeinflussen.³²

Um herauszufinden, ob die drei o.a. Kriterien für Beherrschung erfüllt sind, empfiehlt es sich, nach dem in Abb. 1 dargestellten, aus IFRS 10 abgeleiteten Prüfschema vorzugehen, um folgende Fragestellungen beantworten zu können:

Analyse des potentiellen Tochterunternehmens: Was sind der Zweck und die Struktur des potentiellen Tochterunternehmens? Was sind die relevanten Aktivitäten und wer ist in der Lage, über diese zu bestimmen?³³ Siehe dazu Kap. 2.2.2.

Beurteilung von Bestimmungsmacht: Besitzt das Berichtsunternehmen gegenwärtig Bestimmungsmacht, um die relevanten Aktivitäten des potentiellen Tochterunternehmens zu steuern?³⁴ Siehe dazu Kap. 2.2.3.

Beurteilung der variablen Rückflüsse: Ist das Berichtsunternehmen aufgrund seiner Verbindung zum potentiellen Tochterunternehmen variablen Rückflüssen ausgesetzt bzw. hat es das Recht, variable Rückflüsse zu beziehen?³⁵ Siehe dazu Kap. 2.2.4

³⁰ Vgl. IFRS 10.B81

³¹ Vgl. IFRS 10.B83

³² Vgl. IFRS 10.B82

³³ Vgl. IFRS 10.B3(a) – (b)

³⁴ Vgl. IFRS 10.B3(c)

³⁵ Vgl. IFRS 10.B3(d)

Beurteilung des Einflusses auf die variablen Rückflüsse: Ist das Berichtsunternehmen dazu in der Lage, seine Bestimmungsmacht zu nutzen um die Höhe der Rückflüsse zu beeinflussen?³⁶ Siehe dazu Kap. 2.2.5.

Beurteilung einer Prinzipal-Agenten-Beziehung: Tritt das Berichtsunternehmen unter eigenem Namen und eigener Rechnung auf, oder agiert es als Agent für ein anderes Unternehmen?³⁷ Siehe dazu Kap. 2.2.6.

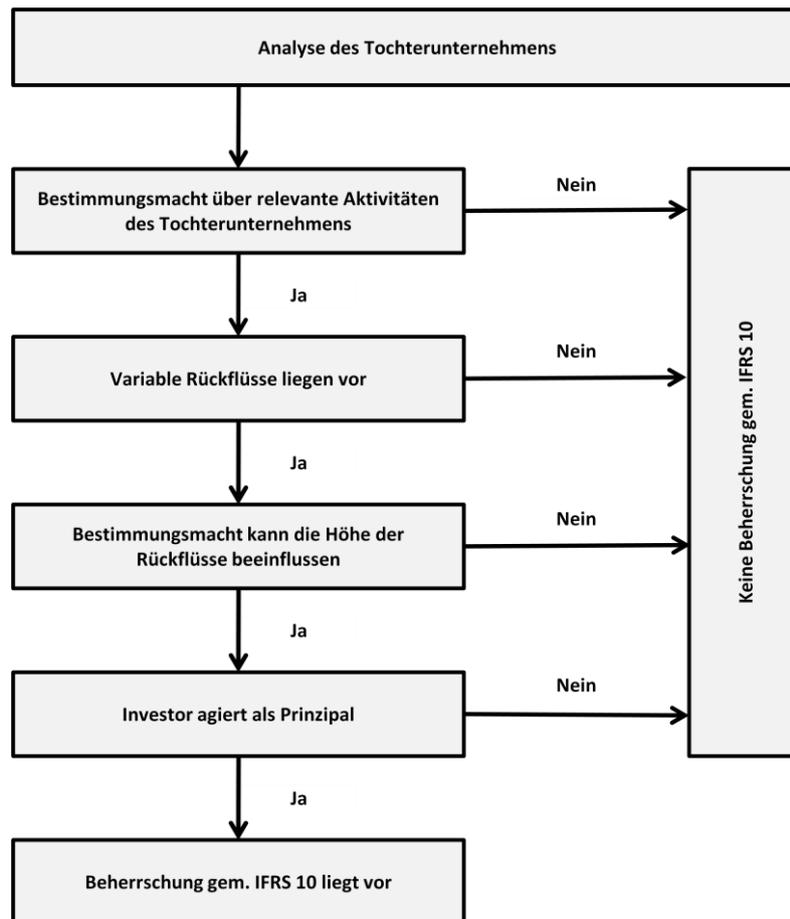


Abb. 1: Prüfschema Beherrschung³⁸

Wenn die Fragen aus Schritt 2 – 5 mit ja beantwortet werden können, dann liegt Beherrschung i.S.v. IFRS 10 vor. Sollte jedoch eine Frage mit nein beantwortet werden, kann der Tatbestand der Beherrschung nicht erfüllt sein. In diesem Fall

³⁶ Vgl. IFRS 10.B3(e)

³⁷ Vgl. IFRS 10.B58

³⁸ In Anlehnung an *Leitner-Hanetseder / Schausberger* (2011), S. 381; *Kütting / Mojadr* (2011), S. 276

ist zu prüfen, ob es sich bei der Verbindung womöglich um eine gemeinsame Vereinbarung gem. IFRS 11, ein assoziiertes Unternehmen gem. IAS 28 oder um ein Finanzinstrument gem. IFRS 9 handelt.³⁹

I.d.R. wird der Tatbestand der Beherrschung nur bei rechtlich selbstständigen Einheiten erfüllt sein. Einzige Ausnahme davon ist die Möglichkeit, dass ein Berichtsunternehmen nicht ein ganzes Tochterunternehmen, sondern nur einen in sich abgeschlossenen Teilbereich, einen sog. Silo, beherrscht.⁴⁰ Die Beurteilung erfolgt ebenso entlang des o.a. Prüfschemas. Dabei ist es erforderlich, dass die Vermögenswerte und Schulden des Silos getrennt vom Rest des Unternehmens betrachtet werden können. Das bedeutet, dass Dritte, die möglicherweise den Rest des Unternehmens beherrschen, keinen Zugriff auf diesen abgetrennten Bereich haben dürfen.⁴¹ Das Berichtsunternehmen hat daher den Silo zu konsolidieren. Dritte dürfen den Silo somit nicht in Ihren Konzernabschluss mit einbeziehen.⁴² Bedeutung haben solche Strukturen insb. bei Zweckgesellschaften.⁴³

In weiterer Folge wird in Kap. 2.2.2 beschrieben, welche Punkte bei der Analyse eines potentiellen Tochterunternehmens zu berücksichtigen sind.

2.2.2 Analyse des potentiellen Tochterunternehmens

2.2.2.1 Zweck und Struktur

Zweck und Struktur eines potentiellen Tochterunternehmens sind ein Indikator, um festzustellen, ob Beherrschung vorliegt. Die relevanten Aktivitäten sowie die Art und Weise, wie über diese bestimmt wird, kann maßgeblich von der Ausgestaltung des potentiellen Tochterunternehmens abhängig sein. Die Rückflüsse, die ein Berichtsunternehmen aufgrund seiner Verbindung zum

³⁹ Vgl. IFRS 10.9

⁴⁰ Vgl. IFRS 10.B76

⁴¹ Vgl. IFRS 10.B77

⁴² Vgl. IFRS 10.B79; KPMG (2011a), S. 13f

⁴³ Vgl. *Lüdenbach* (2012), § 32, Rz. 198

potentiellen Tochterunternehmen bezieht, spielen bei der Analyse von Zweck und Struktur ebenfalls eine Rolle.⁴⁴

Bei Unternehmen in einem Konzern werden meistens Stimmrechte den Ausschlag darüber geben, wer Bestimmungsmacht hat, die relevanten Aktivitäten des Tochterunternehmens zu steuern. Die Anzahl an Stimmrechten, die einem Unternehmen zustehen, ergeben sich i.d.R. aus dem Anteil am Eigenkapital des potentiellen Tochterunternehmens, jedoch können diese mittels Stimmbindungsverträgen auch an andere Parteien übertragen werden. Sollte sich dabei der Fall ergeben, dass ein Unternehmen eine absolute Mehrheit der Stimmrechte inne hat, ist dies ein Indikator dafür, dass dieses die relevanten Aktivitäten des potentiellen Tochterunternehmens steuern kann und in weiterer Folge Beherrschung vorliegt.⁴⁵

Die Ausgestaltung eines potentiellen Tochterunternehmens kann des Weiteren ausschlaggebend dafür sein, wie ein Berichtsunternehmen Rückflüsse daraus bezieht. Im Regelfall einer Beteiligung am Eigenkapital werden diese Rückflüsse regelmäßig in Form von Dividenden bestehen. Denkbar wären auch Rückflüsse, die in (Gesellschafts-)Verträgen geregelt sind, wie z.B. die Überlassung von Know-How oder etwaige Nutzungsrechte.⁴⁶

Erfolgt die Steuerung der relevanten Aktivitäten nicht über Stimmrechte, sind häufig vertragliche Bestimmungen ausschlaggebend für Beherrschung.⁴⁷ Oft werden diese Bestimmungen dafür genutzt, um die relevanten Aktivitäten einer Gesellschaft bereits im Zeitpunkt der Gründung zu bestimmen.⁴⁸ Der Ablauf der Tätigkeiten erfolgt dann durch einen sogenannten „Autopilot“-Mechanismus anhand vordefinierter Prozesse und Strukturen. Die Rechtsform spielt dabei keine Rolle. Es kann sich um Kapital- oder Personengesellschaften bzw.

⁴⁴ Vgl. IFRS 10.B5

⁴⁵ Vgl. IFRS 10.B6

⁴⁶ Vgl. IFRS 10.B57

⁴⁷ Vgl. IFRS 10.B8

⁴⁸ Vgl. IFRS 10.B51

Treuhandfonds handeln.⁴⁹ Unternehmen dieser Art nennt man Zweckgesellschaften. Deren Funktionsweise wird anhand Abb. 2 erläutert.

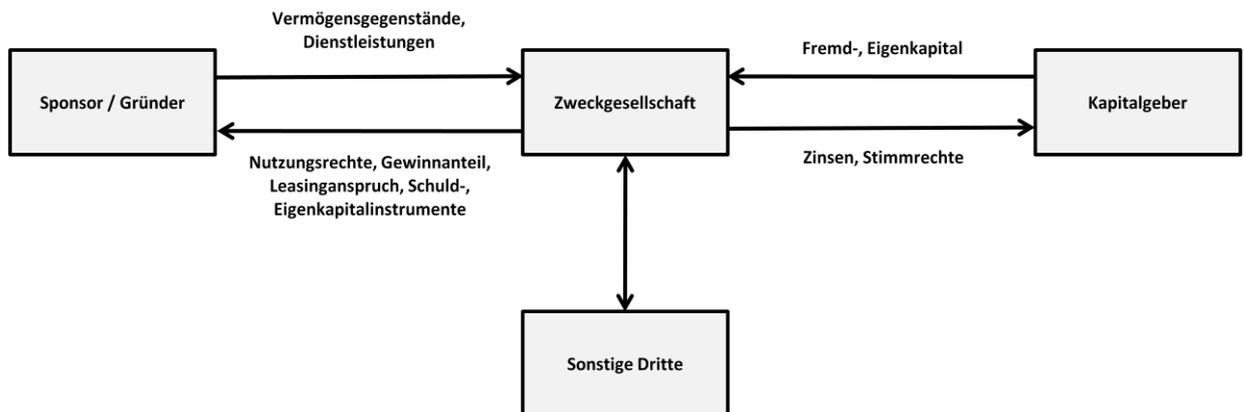


Abb. 2: Funktionsweise einer Zweckgesellschaft⁵⁰

Ein Sponsor ist jene Partei, zu dessen Nutzen eine Zweckgesellschaft gegründet wird, wobei dieser nicht gleichzeitig auch der Gründer der Zweckgesellschaft sein muss. Dieser überträgt in weiterer Folge Vermögensgegenstände an die Zweckgesellschaft oder erbringt Dienstleistungen an diese. Im Gegenzug erhält der Sponsor beispielsweise Nutzungsrechte, Gewinnanteile, eine fixe Rendite, Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente. Die Finanzierung erfolgt über Eigen- und Fremdkapitalgeber, welche im Regelfall nicht mit dem Sponsor übereinstimmen. Im Gegenzug zur Überlassung von Kapital erhalten diese entweder Stimmrechte, Zins- oder Provisionszahlungen. Da die Geschäftspolitik durch vertragliche Bestimmungen festgelegt wird, führt ein Anteil am Eigenkapital i.d.R. nicht zu Beherrschung.⁵¹ In der Praxis kommen Zweckgesellschaften u.a. bei Projektfinanzierungen, Investmentfonds, Leasingobjektgesellschaften oder bei der Gestaltung von Verbriefungstransaktionen vor.⁵²

IFRS 10 sieht für die Frage, wann eine Zweckgesellschaft konsolidiert werden muss, keine Sonderbestimmungen vor, wie es aktuell noch mit SIC-12 der Fall

⁴⁹ Vgl. SIC 12.1

⁵⁰ In Anlehnung an *Glander / Blecher* (2011), S. 467

⁵¹ Vgl. SIC 12.2 – 3

⁵² Vgl. Ernst & Young (2011a), S.22

ist. Es sind somit die unter IFRS 10.7 definierten Kriterien zur Beurteilung von Beherrschung heranzuziehen. Da die Tätigkeiten von Zweckgesellschaften i.d.R. auf „Autopilot“ laufen und somit einen rein administrativen Charakter haben, kommt es nicht auf gegenwärtige Rechte an, um zu beurteilen, ob Bestimmungsmacht vorliegt, sondern die Machtverhältnisse, Vereinbarungen und Zielsetzungen der Zweckgesellschaft zum Gründungszeitpunkt sind zu berücksichtigen.⁵³

Zu beachten sind dabei u.a. vertragliche Vereinbarungen, wie z.B. Optionen, oder das Recht, die Gesellschaft aufzulösen. Ferner ist möglich, dass die relevanten Aktivitäten der Zweckgesellschaft von bestimmten Ereignissen oder Umständen abhängen, welche im Gründungszeitpunkt definiert wurden. Bei der Beurteilung von Bestimmungsmacht spielt es keine Rolle, ob diese bereits stattgefunden haben, sondern es ist darauf zu achten, ob diese Ereignisse im Falle des Eintritts einen Einfluss auf die Rückflüsse haben.⁵⁴ Die Chancen und Risiken des Berichtsunternehmens aufgrund der Verbindung zur Zweckgesellschaft sind bei der Beurteilung von Beherrschung ebenfalls mit einzubeziehen.⁵⁵

Zweck und Struktur eines potentiellen Tochterunternehmens kommt bei der Beurteilung, ob dieses konsolidierungspflichtig ist, somit eine wesentliche Bedeutung zu. Bei Zweckgesellschaften kann, wie die o.a. Punkte zeigen, diese Analyse sehr komplex sein. Zudem spielen sowohl die Verfügbarkeit von Informationen als auch Ermessensentscheidungen eine Rolle.

2.2.2.2 Relevante Aktivitäten

Dieses Kapitel gibt Aufschluss darüber, was man unter relevanten Aktivitäten i.S.v. IFRS 10 versteht und welchen Einfluss diese auf die Beherrschung eines Tochterunternehmens haben.

⁵³ Vgl. IFRS 10.B17 iVm IFRS 10.B51; *Kirsch / Ewelt-Knauer* (2011), S.1643

⁵⁴ Vgl. IFRS 10.B52 – B53

⁵⁵ Vgl. IFRS 10.B8

Die relevanten Aktivitäten sind abhängig von Zweck und Struktur des potentiellen Tochterunternehmens. IFRS 10 nennt folgende Beispiele, welche i.d.R. relevante Aktivitäten darstellen:

- Ein- und Verkauf von Produkten und Dienstleistungen.⁵⁶
- Verwaltung von finanziellen Vermögensgegenständen.⁵⁷
- Auswahl, Ein- und Verkauf von Vermögensgegenständen.⁵⁸
- Erforschung und Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen.⁵⁹
- Bestimmung der Finanzierungsstruktur.⁶⁰

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass dies nur eine Reihe von Möglichkeiten ist und diese Aufzählung somit nur eine Auswahl darstellt. Entscheidungen über Budgets, die Unternehmensfinanzierung bzw. die Ernennung, Abberufung und Vergütung von Führungspositionen fallen jedenfalls unter die relevanten Aktivitäten.⁶¹

Um ein potentielles Tochterunternehmen zu beherrschen ist es erforderlich, Bestimmungsmacht über dessen relevanten Aktivitäten zu haben.⁶² Häufig jedoch befinden sich Unternehmen im Besitz mehrerer Eigentümer. In solchen Fällen ist es denkbar, dass verschiedene Unternehmen über verschiedene Aktivitäten bestimmen können. Dabei sind jene Aktivitäten als relevant einzustufen, welche den größten Einfluss auf die Höhe der Rückflüsse haben.⁶³

⁵⁶ Vgl. IFRS 10.B11(a)

⁵⁷ Vgl. IFRS 10.B11(b)

⁵⁸ Vgl. IFRS 10.B11(c)

⁵⁹ Vgl. IFRS 10.B11(d)

⁶⁰ Vgl. IFRS 10.B11(e)

⁶¹ Vgl. IFRS 10.B12

⁶² Vgl. IFRS 10.7(a) i.V.m. IFRS 10.10

⁶³ Vgl. IFRS 10.13

Das folgende Anwendungsbeispiel soll verdeutlichen, welche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bestimmung der relevanten Aktivitäten auftreten können:

Beispiel:⁶⁴ Zwei Unternehmen, die F&E GmbH und die Vertriebs GmbH, gründen gemeinsam die X-GmbH, welche mit der Entwicklung und Vermarktung von Produkt X betraut ist. Es ist vertraglich geregelt, dass während der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit von Produkt X die F&E GmbH aufgrund ihres Know-Hows über die Geschäftspolitik und die finanziellen Mittel frei bestimmen darf. Nach der Entwicklung des Produktes ist es Aufgabe der Vertriebs GmbH, ein Vertriebsnetz aufzubauen und hat dafür Sorge zu tragen, dass das Produkt ordnungsgemäß vermarktet wird. Bzgl. der Gewinnverwendung der X-GmbH existiert ein Abführungsvertrag, wobei die F&E GmbH und die Vertriebs GmbH je 50% der Ausschüttungen erhalten.

Welches Unternehmen ist in der Lage die relevanten Aktivitäten der Produkt X GmbH zu bestimmen?

In diesem Fall hat jedes Unternehmen für sich eine Beurteilung vorzunehmen, ob es die Bestimmungsmacht hat, die relevanten Aktivitäten der X-GmbH zu steuern. Da mehrere Unternehmen einen Einfluss auf die relevanten Aktivitäten haben, wenn auch zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt, normiert IFRS 10.B13 i.V.m. 10.13, dass jenes Unternehmen Bestimmungsmacht über die relevanten Aktivitäten hat, welches einen größeren Einfluss auf die Höhe der Rückflüsse ausübt. Der Gewinnabführungsvertrag, der jedem Unternehmen die gleichen Dividenden garantiert, spielt bei dieser Beurteilung also keine Rolle.

Da die Entwicklung eines Produktes, abhängig von der Branche, mehrere Jahre dauern kann, ist in einem frühen Stadium nicht absehbar, ob die Entwicklung oder die anschließende Vermarktung einen größeren Einfluss auf die Rückflüsse hat. Eine Beurteilung wäre hier stark subjektiv und könnte, wenn überhaupt, nur Näherungsweise geschehen.

Möglich wäre auch, dass der Übergang vom Entwicklungsstadium in den Vertrieb als Machtverschiebung zu deuten ist. In diesem Fall würde bis zu diesem Zeitpunkt die F&E GmbH Beherrschung ausüben und danach die Vertriebs GmbH.⁶⁵

Sollte sich herausstellen, dass weder die F&E GmbH noch die Vertriebs GmbH die Macht hat, die relevanten Aktivitäten zu bestimmen, so ist zu prüfen, ob es sich möglicherweise um eine gemeinsame Vereinbarung gem. IFRS 11, ein assoziiertes Unternehmen gem. IAS 28 oder um ein Finanzinstrument gem. IFRS 9 handelt.

⁶⁴ In Anlehnung an Anwendungsbeispiel 1 aus IFRS 10

⁶⁵ Vgl. IFRS 10.8 iVm 10.B80 – B85

Anhand dieses Beispiels wird deutlich, dass Ermessensspielräume bei der Beurteilung der relevanten Aktivitäten eine wesentliche Rolle spielen werden.

2.2.3 Bestimmungsmacht über das potentielle Tochterunternehmen

2.2.3.1 Allgemeines

„Ein Berichtsunternehmen besitzt Bestimmungsmacht über ein Tochterunternehmen, wenn es gegenwärtig aufgrund bestehender Rechte in der Lage ist, dessen relevante Aktivitäten zu steuern.“⁶⁶ Um anhand dieser Definition beurteilen zu können, ob Bestimmungsmacht über ein potentielles Tochterunternehmen ausgeübt werden kann, ist es erforderlich, sich mit den verwendeten Begriffen genauer auseinanderzusetzen:

Bestehende Rechte i.S.v. IFRS 10 lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Zum einen sind dies substantielle Rechte, welche zu Beherrschung führen können, zum anderen gibt es noch Schutzrechte, welche niemals Beherrschung ermöglichen. In weiterer Folge teilen sich die substantiellen Rechte in Stimmrechte und sonstige Rechte auf. Abb. 3 gibt einen Überblick über die Arten von Rechten und deren Zusammenhänge.

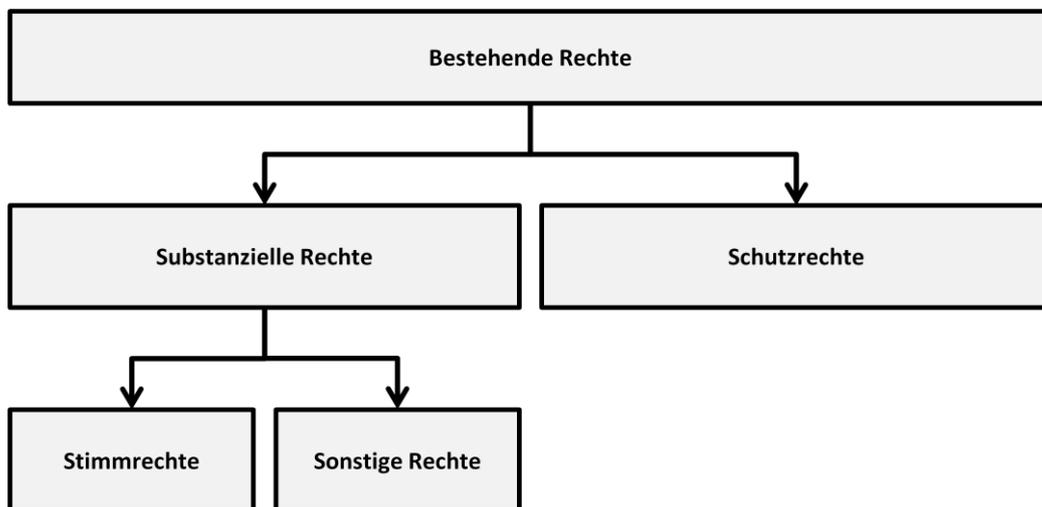


Abb. 3: Bestehende Rechte⁶⁷

⁶⁶ IFRS 10.B14, eigene Übersetzung: „To have power over an investee, an investor must have existing rights that give the investor the current ability to direct the relevant activities.“

⁶⁷ In Anlehnung an Zülch / Popp (2011), S. 1534

Schutzrechte: Schutzrechte sind dazu da um Minderheiten im Falle wesentlicher Entscheidungen, welche die Gesellschaft betreffen, ein Mitspracherecht einzuräumen. Das operative Geschäft kann dadurch aber nicht beeinflusst werden, wodurch Schutzrechte niemals zu Bestimmungsmacht führen bzw. diese verhindern können.⁶⁸ Folgendes Beispiel zeigt illustrativ die Funktionsweise anhand eines möglichen Tatbestandes.

Beispiel: Die X-GmbH hat zwei Gesellschafter. Die A-GmbH hält 75% der Anteile und die B-GmbH 25%. Im Gesellschaftsvertrag ist geregelt, dass Entscheidungen welche für die X-GmbH von erheblicher Bedeutung sind, nur mithilfe einer qualifizierten Mehrheit von 80% möglich sind.

Die A-GmbH ist durch ihren 75% Anteil in der Lage Bestimmungsmacht über die relevanten Aktivitäten der X-GmbH auszuüben. Sollte jedoch eine wesentliche Veränderung, wie eine außerordentliche Kapitalerhöhung, eine beträchtliche Investition oder die Änderung des Geschäftszwecks angestrebt werden, so ist das Einverständnis der B-GmbH erforderlich. Die B-GmbH besitzt somit ein Schutzrecht um wesentliche Entscheidungen blockieren zu können, hat allerdings keinerlei Einfluss auf Entscheidungen die das operative Geschäft betreffen.

Substanzielle Rechte: Bei der Frage, ob Bestimmungsmacht vorliegt, spielen nur substanzielle Rechte eine Rolle. Damit ein Recht als substanziell eingestuft werden kann, muss das Berichtsunternehmen die praktische Fähigkeit besitzen, dieses Recht auch auszuüben.⁶⁹ Diese Ausübungsmöglichkeit kann aber durch diverse Umstände oder vertragliche Regelungen eingeschränkt sein, z.B. weil es wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, ein Recht auszuüben, oder dies mit unverhältnismäßig großem finanziellen Aufwand verbunden ist. Denkbar ist auch, dass Geschäftsbedingungen oder vertragliche Verpflichtungen die praktische Ausübung unwahrscheinlich erscheinen lassen. Ferner wäre es möglich, dass Informationen nicht beschafft werden können, welche für die praktische Ausübung eines Rechtes essentiell sind.⁷⁰

Wenn es erforderlich ist, dass mehrere Parteien einer Ausübung zustimmen müssen, ist dies als Indikator zu werten, dass es sich um kein substanzielles Recht handelt. Dabei gilt: Je mehr Parteien an diesem Entscheidungsprozess

⁶⁸ Vgl. IFRS 10.B26 – 27

⁶⁹ Vgl. IFRS 10.B22

⁷⁰ Vgl. IFRS 10.B23(a)

beteiligt sind, desto unwahrscheinlicher ist es, dass es sich um ein substantielles Recht handelt.⁷¹

Grundsätzlich ist es zudem erforderlich, dass diese Rechte gegenwärtig ausübbar sind. IFRS 10.B24 normiert jedoch, dass in gewissen Situationen eine Ausübung nicht sofort möglich sein muss. Gegenwärtig ist somit nicht i.S.v. sofort zu verstehen.⁷² Besitzt z.B. ein Berichtsunternehmen die Mehrheit der Stimmrechte eines Tochterunternehmens, und ist durch diese in der Lage, Bestimmungsmacht auszuüben, so ist es unbedeutend, wenn es einen Monat dauern würde um eine außerordentliche Generalversammlung anzuordnen um eine Entscheidung durchzusetzen.⁷³

Entscheidend bei der Beurteilung ist, dass es für den Halter des Rechts aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll sein muss, dieses auch auszuüben. Dabei spielen nicht nur finanzielle Aspekte eine Rolle, auch strategische Auswirkungen, z.B. in Form von Synergieeffekten, müssen berücksichtigt werden.⁷⁴

Nach Betrachtung der bestehenden Rechte muss beurteilt werden, ob diese wirklich substantiell sind. Ist dies nicht eindeutig feststellbar, sind weitere Indikatoren heranzuziehen, um zu beurteilen, ob Bestimmungsmacht vorliegt. Ein Indikator ist, wenn ein Großteil der Führungsebene des Tochterunternehmens nahestehende Personen des Berichtsunternehmens sind. Möglich ist auch, dass der Investor jene Führungskräfte ernennen kann, welche die Entscheidungsmacht über die relevanten Aktivitäten treffen, und sich daraus Bestimmungsmacht ergibt. Die Fähigkeit, wesentliche Transaktionen zum eigenen Vorteil beeinflussen zu können, kann ebenfalls als ein Indikator für ein substantielles Recht angesehen werden.⁷⁵

⁷¹ Vgl. IFRS 10.B23(b)

⁷² Vgl. IFRS 10.B24

⁷³ Vgl. IFRS 10 Anwendungsbeispiel 3A

⁷⁴ Vgl. *Kirsch / Knauer* (2011)

⁷⁵ Vgl. IFRS 10.B18

Abb. 4 zeigt, wie die o.a. Theorie zusammenhängt und welche Schritte bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen Bestimmungsmacht über ein Tochterunternehmen ausübt, erforderlich sind. Aufgrund der Menge an Einflussfaktoren sowie der subjektiven Ermessensspielräume ist dies oftmals ein komplexes Unterfangen.

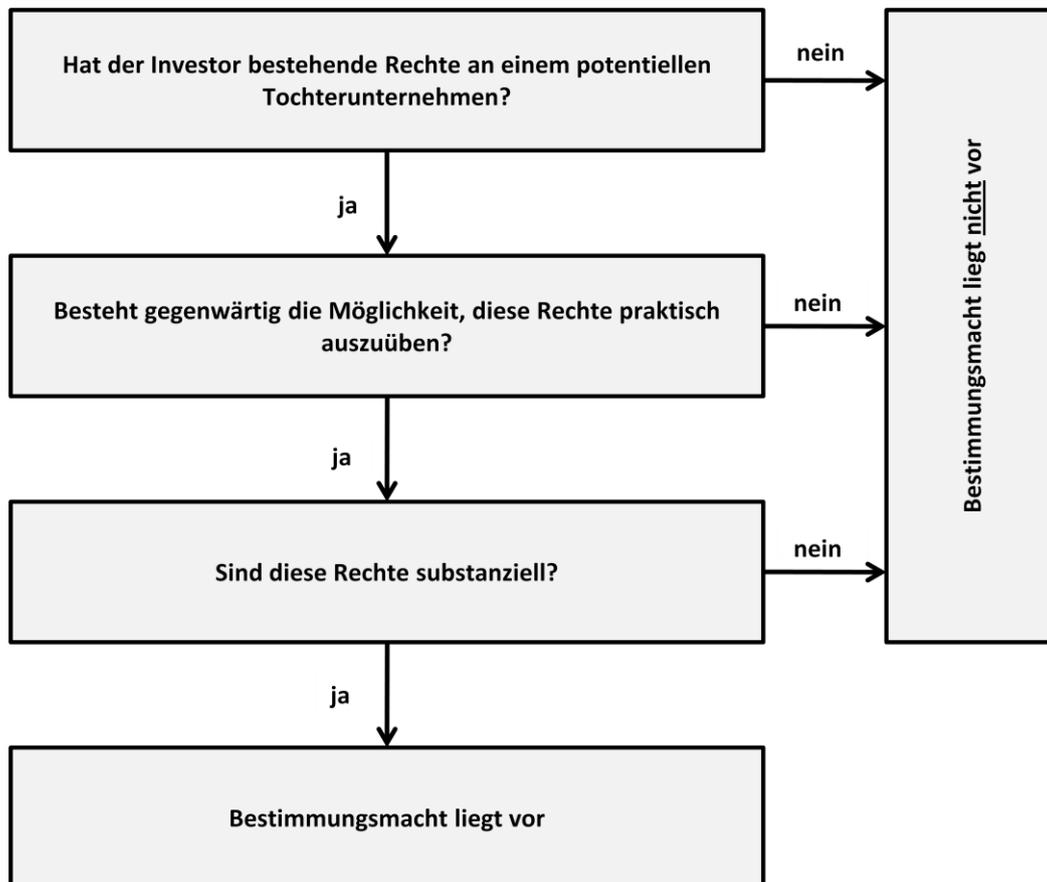


Abb. 4: Prüfschema Bestimmungsmacht⁷⁶

Sonderfall – Franchise: Bei der Beurteilung, ob Bestimmungsmacht vorliegt, geht IFRS 10 auch auf das Sonderthema Franchising ein. Der Franchisegeber soll beurteilen können, ob er einen Franchisenehmer beherrscht und folglich als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss mit einbeziehen muss.

Beim Franchising stellt ein Franchisegeber unter vorher festgelegten Geschäftsbedingungen und gegen Bezahlung von Gebühren ein Geschäftsmodell zur Verfügung. Der Franchisenehmer kann entsprechend der

⁷⁶ Eigene Darstellung

Rahmenbedingungen auf eigene Rechnung und unter dem vom Franchisegeber vorgegebenen Namen am Markt auftreten.⁷⁷

Um zu beurteilen, ob ein Franchisegeber Bestimmungsmacht über einen Franchisenehmer ausübt, ist es erforderlich, ein Urteil darüber abzugeben, ob die Verbindung auf einem substantziellen Recht basiert oder ob es sich um Schutzrechte handelt. Eine Franchise-Vereinbarung kann dann als substantziell angesehen werden, wenn es dem Franchisegeber möglich ist, die relevanten Aktivitäten des Franchisenehmers zu bestimmen. Ein Schutzrecht wird dann vorliegen, wenn der Franchisegeber in der Lage ist, seine Marke vor schädlichen Einflüssen durch den Franchisenehmer zu schützen. Die Bestimmungsmacht über die relevanten Aktivitäten liegt in diesem Fall beim Franchisenehmer.⁷⁸

Um zu beurteilen, ob die bestehenden Rechte ausreichend sind, um als substantziell zu gelten, ist es erforderlich die relevanten Aktivitäten, welche Einfluss auf die Höhe der Rückflüsse haben, genauer zu untersuchen. Die folgende Aufstellung zeigt eine Auswahl an relevanten Aktivitäten, die insb. im Franchise Bereich die Beurteilung von Bestimmungsmacht beeinflussen können:⁷⁹

- Produktauswahl;
- Verkaufspreis;
- Lieferantenauswahl;
- Mitarbeitervergütung;
- Finanzierung des Franchisenehmers.

In weiterer Folge ist es natürlich möglich, dass sowohl Franchisegeber, als auch Franchisenehmer über verschiedene relevante Aktivitäten bestimmen können.

⁷⁷ Vgl. IFRS 10.B32

⁷⁸ Vgl. IFRS 10.B30 – 31

⁷⁹ Vgl. Ernst & Young (2012), S. 384

In so einer Situation sind jene Aktivitäten als relevant für die Beurteilung von Bestimmungsmacht heranzuziehen, welche die Höhe der Rückflüsse am stärksten beeinflussen.⁸⁰

Besondere Erwähnung in IFRS 10 findet die Finanzierungsstruktur des Franchise. Sollte die Finanzierung des Franchisenehmers stark vom Franchisegeber beeinflusst werden, so ist dies ein Zeichen dafür, dass dieser in weiterer Folge auch über die relevanten Aktivitäten bestimmen kann und somit der Tatbestand von Beherrschung erfüllt ist.⁸¹

Die Berücksichtigung von Franchising in IFRS 10 stellt eine wesentliche Neuerung dar und ist, wie oben gezeigt, von starken Ermessensentscheidungen abhängig.

In weiterer Folge wird ein Überblick über die mögliche Ausgestaltung von substantziellen Rechten, in Form von Stimmrechten bzw. sonstige Rechten, gegeben.

2.2.3.2 Stimmrechte

Im Konzernverbund werden meistens Stimmrechte den Ausschlag darüber geben, ob Bestimmungsmacht und in weiterer Folge Beherrschung vorliegt. Stimmrechte ergeben sich üblicherweise durch einen Anteil am Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens. Dies muss jedoch nicht immer der Fall sein, denn mit Hilfe von sog. Stimmbindungs- bzw. Syndikatsverträgen lassen sich diese auch an andere Parteien übertragen. Bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils werden nur jene berücksichtigt, welche auch ausgeübt werden können. Somit bleiben u.a. eigene Anteile, die das potentielle Tochterunternehmen hält, außer Ansatz.⁸²

Jedoch ist immer zu beurteilen, ob diese Stimmrechte auch wirklich substantziell sind. Dies ist nicht der Fall, wenn z.B. Stimmrechte nicht der entscheidenden

⁸⁰ Vgl. IFRS 10.13

⁸¹ Vgl. IFRS 10.B33

⁸² Vgl. *Fröhlich* (2011), S. 91

Faktor sind, um die relevanten Aktivitäten des potentiellen Tochterunternehmens zu steuern. Sollte anhand der analysierten bestehenden Rechte nicht eindeutig feststellbar sein, ob es sich um ein substantielles Recht handelt, sind weitere Indikatoren, welche auf ein substantielles Recht hindeuten können, heranzuziehen.⁸³

Bei der Prüfung, ob der Tatbestand der Beherrschung vorliegt, ist bei der Konzernspitze zu beginnen. Bei der Frage, ob z.B. eine Urenkelgesellschaft zu konsolidieren ist, muss zuerst abgeklärt werden, ob die dazwischen geschalteten Gesellschaften beherrscht werden. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Einbeziehung nicht möglich.⁸⁴

Bei der Beurteilung, ob Stimmrechte zu Bestimmungsmacht führen, werden vor allem die folgenden drei Sachverhalte unterschieden:

- Stimmrechtsmehrheit führt zu Bestimmungsmacht.
- Stimmrechtsmehrheit führt zu keiner Bestimmungsmacht.
- Weniger als die Hälfte der Stimmrechte führen zu Bestimmungsmacht.

Stimmrechtsmehrheit – Bestimmungsmacht: Eine Stimmrechtsmehrheit begründet in zwei Fällen Bestimmungsmacht über ein Tochterunternehmen. In der ersten Variante ist ein Berichtsunternehmen in der Lage, mit Hilfe seiner Stimmrechte direkt die relevanten Aktivitäten des potentiellen Tochterunternehmens zu steuern.⁸⁵ Bei der zweiten Möglichkeit übt das Berichtsunternehmen Bestimmungsmacht aus, da es aufgrund seiner Stimmrechte die Mehrheit der Führungsebene des Tochterunternehmens bestimmen kann, welche in weiterer Folge die relevanten Aktivitäten steuern.⁸⁶

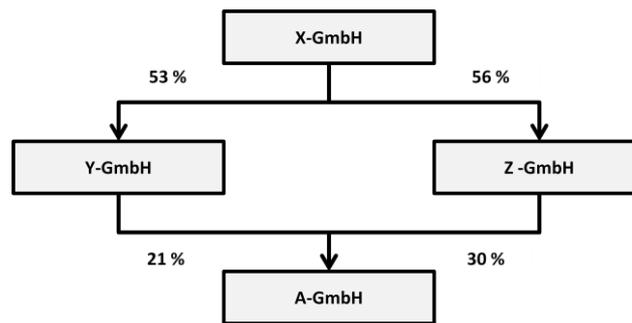
⁸³ Vgl. IFRS 10.B18

⁸⁴ Vgl. *Fröhlich* (2011), S. 89

⁸⁵ Vgl. IFRS 10.B35(a)

⁸⁶ Vgl. IFRS 10.B35(b)

Beispiel:⁸⁷ Die Gesellschafterstruktur stellt sich wie folgt dar:



Ist die X-GmbH in der Lage, die A-GmbH über ihre Stimmrechte zu beherrschen?

Der durchgerechnete Anteil der X an der A-GmbH beträgt rd. 28%. Dies allein würde noch keine Bestimmungsmacht ergeben. Von weit größerer Bedeutung ist, dass die X-GmbH sowohl die Y-GmbH als auch die Z-GmbH mit ihrem Anteil von über 50% beherrscht. Somit kann sie in weiterer Folge über deren kompletten Anteil an der A-GmbH verfügen. Schlussfolgernd ist die X-GmbH im Besitz von 51% der Stimmrechte der A-GmbH und kann Bestimmungsmacht über deren relevante Aktivitäten ausüben.

Wie das vorhergehende Beispiel verdeutlicht, sind nicht die durchgerechneten Anteile von Relevanz, sondern jener Stimmrechtsanteil, über den das Berichtsunternehmen verfügen kann.

Stimmrechtsmehrheit – keine Bestimmungsmacht: Stimmrechte müssen aber nicht zwingend zu Bestimmungsmacht führen. Auch andere Aspekte können bei der Steuerung der relevanten Aktivitäten ausschlaggebend sein. Eine Gesellschaft kann sich im Stadium der Insolvenz bzw. Sanierung befinden und ein Masseverwalter bestimmt daher über die relevanten Aktivitäten. Auch der Einfluss von Gerichten oder sonstigen staatlichen Behörden kann verhindern, dass Stimmrechte als substantiell anzusehen sind. Des Weiteren wäre möglich, dass vertragliche oder andere Rechte maßgeblich sind für die Beurteilung von Bestimmungsmacht.⁸⁸ Diese Möglichkeiten werden in Kap. 2.2.3.3 behandelt.

⁸⁷ In Anlehnung an Beispiel 4.5 aus Fröhlich (2011), S. 90

⁸⁸ Vgl. IFRS 10.B37

Keine Stimmrechtsmehrheit – Bestimmungsmacht: Selbst wenn ein Unternehmen nicht über die Mehrheit der Stimmrechte an einem potenziellen Tochterunternehmen verfügt, können diese trotzdem ausreichend sein, um Bestimmungsmacht über dessen relevante Aktivitäten auszuüben. Konkret geht der Standard dabei auf zwei Situationen ein, welche in weiterer Folge erläutert werden.

De-Facto-Beherrschung: Ein Berichtsunternehmen kann Bestimmungsmacht über ein potentielles Tochterunternehmen ausüben, ohne im Besitz einer Stimmrechtsmehrheit zu sein. Die relevanten Aktivitäten werden über Stimmrechte gesteuert.

IFRS 10 geht von einem zweistufigen Ansatz aus. Dabei sind im ersten Schritt u.a. folgende Umstände und Faktoren zu berücksichtigen:⁸⁹

- Stimmrechtsanteil des Berichtsunternehmens.
- Anteile anderer Unternehmen.
- Vertragliche Vereinbarungen.

Das Berichtsunternehmen hat nun anhand der vorliegenden Faktoren ein Urteil zu treffen, ob Bestimmungsmacht vorliegt. Dies wird insb. dann der Fall sein, wenn der Stimmrechtsanteil im Vergleich zu den anderen beteiligten Unternehmen relativ hoch ist. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, wie viele weitere Unternehmen am potentiellen Tochterunternehmen beteiligt sind bzw. wie hoch deren Anteile sind. Sollten neben dem Berichtsunternehmen nur mehr Kleinanleger beteiligt sein, ist dies ein starker Indikator dafür, dass es trotz eines Stimmrechtsanteils von unter 50% in der Lage ist, Bestimmungsmacht über die relevanten Aktivitäten auszuüben, da eine Kooperation unter Kleinanlegern i.d.R. nicht möglich ist. Je weniger Unternehmen am potentiellen Tochterunternehmen beteiligt sind, desto unwahrscheinlicher wird die Möglichkeit, ohne einer Stimmrechtsmehrheit Bestimmungsmacht auszuüben.⁹⁰

⁸⁹ Vgl. IFRS 10.B42

⁹⁰ Vgl. IFRS 10.B43

Nicht immer sind Stimmrechte allein gesehen ausreichend, um Bestimmungsmacht zu gewährleisten. So können Fälle eintreten in denen erst durch Berücksichtigung von vertraglichen Vereinbarungen, wie z.B. die Möglichkeit bei der Mitwirkung im Produktionsprozess, zu Bestimmungsmacht führen.⁹¹

Sollte anhand der o.a. Faktoren eine Beurteilung nicht eindeutig möglich sein, sind in einem zweiten Schritt weitere Umstände heranzuziehen.⁹²

IFRS 10 empfiehlt, das Verhalten der beteiligten Unternehmen auf den letzten Jahreshauptversammlungen zu analysieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse zum Abstimmungsverhalten oder bzgl. der Anwesenheit der Anteilseigner bei den vergangenen Versammlungen können sich auf eine mögliche Konsolidierungsentscheidung auswirken.⁹³ Ferner können auch die unter Kap. 2.2.3.1 beschriebenen Indikatoren für eine Beurteilung von Bestimmungsmacht ausschlaggebend sein.

Sollte nach Berücksichtigung aller Faktoren kein eindeutiges Urteil möglich sein, liegt keine Beherrschung vor.⁹⁴

Potentielle Stimmrechte: Bei der Beurteilung von Beherrschung spielen auch potentielle Stimmrechte eine Rolle. Darunter versteht man wandelbare Instrumente wie z.B. Wandelanleihen, Forward Verträge oder Optionen, mithilfe derer ein Berichtsunternehmen bei Ausübung zusätzliche Stimmrechte erhält. Die Wandlung selbst ist jedoch nicht immer zwingend erforderlich, um ein potentielles Tochterunternehmen zu beherrschen. Um durch ein wandelbares Instrument Bestimmungsmacht zu erhalten ist anhand der unter Kap. 2.2.3.1 beschriebenen Kriterien festzustellen, ob es sich um ein substantielles Recht handelt.⁹⁵

⁹¹ Vgl. IFRS 10.B40

⁹² Vgl. IFRS 10.B44

⁹³ Vgl. IFRS 10.B45

⁹⁴ Vgl. IFRS 10.B46

⁹⁵ Vgl. IFRS 10.B47

Folgende Aspekte müssen bei der Beurteilung eines potentiellen Stimmrechts in Form einer Call Option, mit welcher ein Berichtsunternehmen die Mehrheit der Stimmrechte an einem potentiellen Tochterunternehmen erlangen kann, berücksichtigt werden:⁹⁶

- Ausübungspreis der Option;
- finanzielle Situation des Berichtsunternehmens;
- Ausübungszeitpunkt der Option.

Beim Ausübungspreis hängt es davon ab, ob dieser aus dem Geld⁹⁷, am Geld⁹⁸ oder im Geld⁹⁹ ist. Befindet sich die Option nun deutlich aus dem Geld, so wird es sich nicht um ein substantielles Recht handeln und dementsprechend auch keine Bestimmungsmacht vorliegen. Liegt der Ausübungspreis nur knapp aus dem Geld, so ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die Vorteile einer Ausübung die zusätzlichen Kosten rechtfertigen. Dabei sind Kriterien wie Synergieeffekte oder die Stellung am Markt zu berücksichtigen. Sollte die Option stark im Geld sein, deutet dies auf ein substantielles Recht hin.¹⁰⁰

Das zweite zu berücksichtigende Kriterium ist die finanzielle Situation des Berichtsunternehmens. Selbst eine Option die im Geld ist, kann nicht als substantiell betrachtet werden, wenn das Berichtsunternehmen nicht in der Lage ist, die für die Ausübung notwendigen finanziellen Mittel, aufzubringen.¹⁰¹

Das letzte Kriterium ist der Ausübungszeitpunkt. Damit ein Berichtsunternehmen Bestimmungsmacht hat, muss die Option gegenwärtig ausübbar sein. Gegenwärtig ist dabei nicht i.S.v. sofort zu verstehen. Eine Option, die z.B. innerhalb von 20 Tagen ausgeübt werden kann, ist dann als substantiell anzusehen, wenn eine Einberufung einer Haupt- bzw. Generalversammlung

⁹⁶ Vgl. Ernst & Young (2011a), S. 19

⁹⁷ Der Marktpreis liegt unter dem Ausübungspreis.

⁹⁸ Der Marktpreis stimmt mit dem Ausübungspreis überein oder weicht nur leicht davon ab.

⁹⁹ Der Marktpreis liegt über dem Ausübungspreis.

¹⁰⁰ Vgl. Ernst & Young (2011a), S.20

¹⁰¹ Vgl. Ernst & Young (2011a), S.20

nicht vor diesem Zeitpunkt möglich ist. In diesem Fall kann das Berichtsunternehmen Bestimmungsmacht über die relevanten Aktivitäten ausüben, auch wenn die Option noch nicht gezogen wurde. Eine Option, die erst in mehreren Monaten bzw. Jahren ausgeübt werden kann, wird i.d.R. kein substantielles Recht darstellen.¹⁰²

2.2.3.3 Sonstige Rechte

In diesem Kap. werden weitere substantielle Rechte beschrieben, die zu Bestimmungsmacht über die relevanten Aktivitäten führen können, ohne dass Stimmrechte dafür ausschlaggebend sind. Folgende Aufzählung zeigt Möglichkeiten für sonstige Rechte auf:

- Das Recht, Führungsmitglieder zu ernennen oder abzurufen, welche die relevanten Aktivitäten steuern.¹⁰³
- Das Recht, einer anderen Gesellschaft die Bestimmungsmacht über die relevanten Aktivitäten des potentiellen Tochterunternehmens zu übergeben.¹⁰⁴
- Das Recht, Transaktionen zu tätigen bzw. zu verhindern, welche Einfluss auf die Rückflüsse des Berichtsunternehmens haben.¹⁰⁵
- Rechte, welche dem Inhaber die Fähigkeit geben, die relevanten Aktivitäten des Tochterunternehmens zu bestimmen.¹⁰⁶

Auch eine spezielle Beziehung, die auf mehr als bloß ein passives Interesse am potentiellen Tochterunternehmen hindeutet, kann zu Bestimmungsmacht führen.¹⁰⁷ Diese kann sich ergeben, weil ehemalige Mitarbeiter des Berichtsunternehmens nun in der Führungsebene des potentiellen

¹⁰² Vgl. Ernst & Young (2011a), S.20

¹⁰³ Vgl. IFRS 10.B15(b)

¹⁰⁴ Vgl. IFRS 10.B15(c)

¹⁰⁵ Vgl. IFRS 10.B15(d)

¹⁰⁶ Vgl. IFRS 10.B15(e)

¹⁰⁷ Vgl. IFRS 10.B19

Tochterunternehmens über dessen relevante Aktivitäten bestimmen. Ferner wäre denkbar, dass das potentielle Tochterunternehmen finanziell stark vom Berichtsunternehmen abhängt. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Berichtsunternehmen in der Finanzierung des potentiellen Tochterunternehmens involviert ist oder für dessen Schulden bürgt. Auch eine geschäftlich bedingte Abhängigkeit ist in Betracht zu ziehen. Branchenbedingt kann es soweit kommen, dass ein Lieferant nur einen bzw. sehr wenige Kunden besitzt. Insb. bei Automobilzulieferern oder in der Bergbaubranche ist dies keine ungewöhnliche Situation. Ferner wären auch technologische oder personelle Verbindungen zwischen den Unternehmen möglich.¹⁰⁸ In so einem Fall würden die Rückflüsse aus der Verbindung sehr stark von der wirtschaftlichen Verflechtung der Unternehmen abhängen. Bei Berücksichtigung aller Faktoren und Umstände kann durchaus Bestimmungsmacht über die relevanten Aktivitäten gegeben sein, ohne dass ein entsprechender Anteil am potentiellen Tochterunternehmen gehalten wird.

2.2.4 Variable Rückflüsse

Das zweite Hauptkriterium bei der Beurteilung von Beherrschung ist, dass das Berichtsunternehmen variablen Rückflüssen aufgrund seiner Verbindung zum Tochterunternehmen ausgesetzt ist.¹⁰⁹ Voraussetzung ist die Existenz von variablen Rückflüssen, auf deren Höhe kommt es nicht an.¹¹⁰

Variable Rückflüsse sind von der Performance des potentiellen Tochterunternehmens abhängig und können sowohl positiv, negativ als auch beides sein.¹¹¹ Der Terminus wird vom Standardsetter breit ausgelegt. Rückflüsse sind nicht bloß in monetärer Form möglich. Folgende Aufzählung nennt Beispiele zu variablen Rückflüssen i.S.v. IFRS 10:

¹⁰⁸ Vgl. IFRS 10.B19

¹⁰⁹ Vgl. IFRS 10.7(b)

¹¹⁰ Vgl. Ernst & Young (2011a), S. 24

¹¹¹ Vgl. IFRS 10.B56

- Dividenden und Zinszahlungen aus Schuldinstrumenten, welche vom Berichtsunternehmen gehalten werden, sowie Änderungen im Marktwert der Beteiligung.¹¹²
- Steuervorteile aufgrund der Verbindung zum potentiellen Tochterunternehmen, sowie Gebühren für die Verwaltung von Vermögenswerten bzw. Schulden durch das Berichtsunternehmen.¹¹³
- Rückflüsse, die nur dem Berichtsunternehmen aufgrund seiner Verbindung zum potentiellen Tochterunternehmen zur Verfügung stehen, wie z.B. eine gemeinsame Nutzung von Vermögenswerten der beiden Unternehmen oder der Austausch von Know-How.¹¹⁴

Auch festverzinsliche Schuldinstrumente wie z.B. eine Anleihe fallen unter die variablen Rückflüsse. Das IASB begründet dies damit, dass der Inhaber des Schuldinstruments dem Ausfallrisiko des Emittenten ausgesetzt ist und es daher in weiterer Folge nicht sicher ist, dass dieser auch wie vereinbart sein Geld vollständig bekommt.¹¹⁵

Durch diese weit gefasste Definition von variablen Rückflüssen wird dieses Kriterium i.d.R. bei fast jedem potentiellen Tochterunternehmen erfüllt sein.

2.2.5 Zusammenhang von Bestimmungsmacht und der Höhe der variablen Rückflüsse: Prinzipal-Agenten-Beziehungen

Das dritte Kriterium für die Beurteilung von Beherrschung erfordert vom Berichtsunternehmen, dass dieses mithilfe seiner Bestimmungsmacht über die relevanten Aktivitäten des Tochterunternehmens die Höhe der Rückflüsse aus der Verbindung zum Tochterunternehmen beeinflussen kann. Ein Unternehmen, welches zwar Bestimmungsmacht ausübt, aber keine Rückflüsse daraus bezieht, übt genauso wenig Beherrschung aus wie ein Unternehmen,

¹¹² Vgl. IFRS 10.B57(a)

¹¹³ Vgl. IFRS 10.B57(b)

¹¹⁴ Vgl. IFRS 10.B57(c)

¹¹⁵ Vgl. IFRS 10.B56

dass seine Bestimmungsmacht nicht dazu nutzen kann, um damit die Höhe der erhaltenen Rückflüsse zu beeinflussen.¹¹⁶ Dieses Kriterium wird in den meisten Fällen erfüllt sein und nur in Sonderfällen für die Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt, ausschlaggebend sein.

Diese Beurteilung gestaltet sich insb. dann als sehr komplex, wenn Entscheidungsrechte vertraglich delegiert werden. In so einem Fall muss der Inhaber dieser Entscheidungsrechte, von IFRS 10 Entscheidungsträger genannt, beurteilen, ob er als Agent oder Prinzipal agiert. Beherrschung über ein potentiell Tochterunternehmen ist nur durch einen Prinzipal möglich.¹¹⁷ Hintergrund dieser Prinzipal-Agenten-Beziehungen ist laut IASB die Definition von Jensen und Meckling aus dem Jahr 1976.¹¹⁸

Ein Entscheidungsträger i.S.v. IFRS 10 ist eine Partei, welche Entscheidungsrechte über die Aktivitäten des potentiellen Tochterunternehmens inne hat. Es kann sich dabei um einen Prinzipal oder Agenten handeln.¹¹⁹

Ein Prinzipal i.S.v. IFRS 10 ist jene Partei, die Entscheidungsrechte an eine andere Partei, dem Agenten, delegiert. Diese übertragenen Rechte werden dem Prinzipal zugerechnet. Nur er kann in weiterer Folge Beherrschung ausüben.¹²⁰ Der Prinzipal ist dabei stets versucht, seinen Gewinn zu maximieren.¹²¹

Ein Agent i.S.v. IFRS 10 ist eine Partei, welche im Namen eines Prinzipals agiert. Dem Agent können gewisse Entscheidungsrechte über ein potentiell Tochterunternehmen übertragen werden. Diese werden aber immer dem

¹¹⁶ Vgl. IFRS 10.17

¹¹⁷ Vgl. IFRS 10.18; IFRS 10.B58

¹¹⁸ Vgl. IFRS 10.BC129; Siehe auch *Jensen / Meckling* (1976): *Theory of the Firm: Managerial Behavior, Agency Costs and Ownership Structure*

¹¹⁹ Vgl. IFRS 10.B58

¹²⁰ Vgl. IFRS 10.B58

¹²¹ Vgl. IFRS 10.BC126(a)

Prinzipal zugerechnet.¹²² Der Agent handelt dabei immer im Interesse des Prinzipals.¹²³

Anhand von Abb. 5 wird erklärt, wie bei der Beurteilung, ob ein Entscheidungsträger als Prinzipal oder als Agent zu klassifizieren ist, vorgegangen wird.

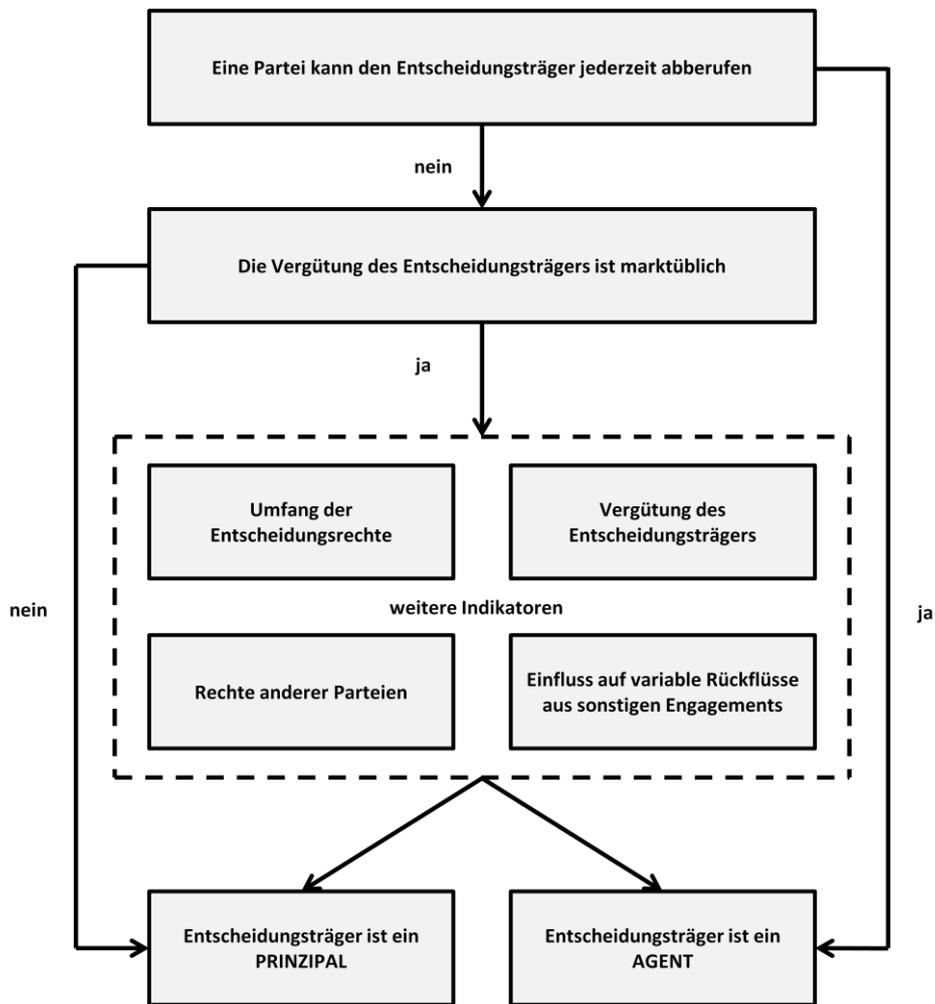


Abb. 5: Prinzipal-Agenten-Beziehungen¹²⁴

Zunächst gibt es zwei Kriterien, mit denen eine eindeutige Zuordnung des Entscheidungsträgers als Prinzipal oder Agent möglich sein soll. Ist mithilfe

¹²² Vgl. IFRS 10.B58

¹²³ Vgl. IFRS 10.BC130

¹²⁴ In Anlehnung an KPMG (2011a), S. 36; PWC (2011), Tz 46

dieser Kriterien keine Klassifizierung möglich, so sind weitere Indikatoren heranzuziehen.

Abberufungsrecht: Zuerst gilt es zu klären, ob eine Partei die Möglichkeit hat, dem Entscheidungsträger ohne Grund jederzeit seine Entscheidungsrechte zu entziehen. Wenn dies der Fall ist, so handelt es sich beim Entscheidungsträger jedenfalls um einen Agenten.¹²⁵

Marktübliche Vergütung: Sollte es sich um keinen Agenten handeln, so ist im zweiten Schritt zu prüfen, ob der Entscheidungsträger für seine Tätigkeit eine Entlohnung erhält, wie sie auch ein unabhängiger Dritter am Markt erhalten würde. Ist dies nicht der Fall so normiert IFRS 10, dass es sich keinesfalls um einen Agenten handeln kann. Der Entscheidungsträger ist somit als Prinzipal einzustufen.¹²⁶

Kann mithilfe dieser Schritte keine Entscheidung getroffen werden, sind weitere von IFRS 10 genannte Indikatoren für eine Beurteilung, ob ein Entscheidungsträger als Prinzipal oder Agent einzustufen ist, heranzuziehen. Es sind alle folgenden Indikatoren gemeinsam zu berücksichtigen, wobei je nach Situation diesen eine unterschiedliche Gewichtung zukommen kann.¹²⁷

Umfang der Entscheidungsrechte: Um ein Tochterunternehmen zu beherrschen, ist es für einen Entscheidungsträger notwendig, über dessen relevante Aktivitäten bestimmen zu können. Die ihm übertragenen Rechte müssen ausreichend sein, um dies zu gewährleisten. Zu berücksichtigen sind daher die dem Entscheidungsträger zugestandenen Aktivitäten, welche von den getroffenen Vereinbarungen und der gesetzlichen Lage abhängen.¹²⁸

¹²⁵ Vgl. IFRS 10.B61

¹²⁶ Vgl. IFRS 10.B69 – B70

¹²⁷ Vgl. IFRS 10.B60

¹²⁸ Vgl. IFRS 10.B62

Ein weiterer zu berücksichtigender Faktor ist Zweck und Ausgestaltung des potentiellen Tochterunternehmens und die damit zusammenhängenden Risiken. Siehe dazu im Detail Kap. 2.2.2.1.¹²⁹

Ferner spielt es eine Rolle, ob der Entscheidungsträger bereits bei der Gründung des potentiellen Tochterunternehmens involviert war. Dies ist ein Indikator, dass der Entscheidungsträger zu diesem Zeitpunkt bereits einen Einfluss auf die ihm in weiterer Folge übertragenen Rechte nehmen konnte und daher ein Prinzipal ist.¹³⁰

Rechte anderer Parteien: Wenn es (substanzielle) Rechte gibt, die nicht vom Entscheidungsträger gehalten werden, kann dies den Ausschlag geben, ob es sich um einen Prinzipal oder Agenten handelt.¹³¹ Es werden zwei Arten von Rechten unterschieden.

Zum einen ist es möglich, dass andere Parteien das Recht besitzen, den Entscheidungsträger abzurufen. Sollte dies einer Partei ohne Grund möglich sein, handelt es sich bei diesem Entscheidungsträger jedenfalls um einen Agenten. Wenn allerdings mehrere Parteien an einer solchen Entscheidung beteiligt sind, gestaltet sich ein Urteil, abhängig von der Anzahl der beteiligten Personen, schwierig. Generell gilt: Je mehr Parteien für eine Abberufung des Entscheidungsträgers notwendig sind, desto weniger sollte dieser Faktor bei der Beurteilung herangezogen werden.¹³²

Zum anderen kann es sich um Rechte handeln, die es anderen Parteien erlaubt, Entscheidungen des Entscheidungsträgers zu blockieren. Abhängig davon, wie sehr ein Entscheidungsträger in seiner Entscheidungsbildung eingeschränkt ist, wirkt sich dies auf die Klassifizierung des Entscheidungsträgers als Prinzipal oder Agent aus.¹³³

¹²⁹ Vgl. IFRS 10.B63

¹³⁰ Vgl. IFRS 10.B63

¹³¹ Vgl. IFRS 10.B64

¹³² Vgl. IFRS 10.B65

¹³³ Vgl. IFRS 10.B66

Vergütung des Entscheidungsträgers: Bei der Vergütung des Entscheidungsträgers ist einerseits neben der o.a. Höhe zusätzlich die Variabilität der Rückflüsse zu beachten. Es ist zu berücksichtigen, wie variabel die erhaltenen Rückflüsse sind und wie diese Variabilität mit der Höhe der Rückflüsse zusammenhängt. Eine hohe Variabilität gilt als Indikator, dass es sich beim Entscheidungsträger um einen Prinzipal handelt.¹³⁴

Einfluss auf variable Rückflüsse aus sonstigen Engagements: Ein Entscheidungsträger kann zusätzlich zu den ihm übertragenen Entscheidungsrechten noch weitere Rechte aus einem Engagement am potentiellen Tochterunternehmen besitzen. Je mehr Rechte er besitzt und desto höher damit seine Einflussmöglichkeiten auf das potentielle Tochterunternehmen sind, desto eher wird es sich beim Entscheidungsträger um einen Prinzipal handeln. Auch hier gilt es die Variabilität und Höhe der Rückflüsse aus diesen zusätzlichen Engagements zu berücksichtigen. Ein Indikator, dass es sich beim Entscheidungsträger um einen Prinzipal handelt, ist, wenn er auf seine Rückflüsse einen höheren Einfluss hat als andere Beteiligungsunternehmen auf ihre.¹³⁵

De-Facto-Agent: Es handelt sich um eine Sonderform von Agenten, welche bei der Beurteilung von Beherrschung ebenfalls eine Rolle spielen können. Der Unterschied zu den o.a. Agenten ist jener, dass Entscheidungsrechte nicht aufgrund von Verträgen delegiert werden, sondern mittels einer speziellen Beziehung der Unternehmen. Dabei gilt es zu beurteilen, ob der De-Facto-Agent im Namen des Berichtsunternehmens handelt. Zu berücksichtigen sind einerseits dessen Entscheidungsrechte und andererseits jene Rückflüsse, die sich aus der Verbindung zwischen dem Berichtsunternehmen und dem De-Facto-Agenten ergeben.¹³⁶ Aufgrund der Darstellungen in IFRS 10 handelt es sich somit großteils um eine Ermessensfrage für die Bilanzierenden, ob ein Unternehmen als De-Facto-Agent anzusehen ist. Bei folgenden Parteien ist es wahrscheinlich, dass es sich um De-Facto-Agenten handelt:

¹³⁴ Vgl. IFRS 10.B68 – B69

¹³⁵ Vgl. IFRS 10.B71 – B72

¹³⁶ Vgl. IFRS 10.B73 – 74

- Nahestehende Parteien des Berichtsunternehmens.¹³⁷
- Eine Partei, deren Rückflüsse aus dem Tochterunternehmen in Form von Geschäftsanteilen oder Kreditzinsen bestehen und durch das Berichtsunternehmen bezahlt werden.¹³⁸
- Eine Partei, die ihre Geschäftstätigkeit nicht ohne die Unterstützung des Berichtsunternehmens finanzieren kann.¹³⁹
- Eine Partei, deren Geschäftsführung komplett oder teilweise aus den gleichen Personen besteht wie jene des Berichtsunternehmens.¹⁴⁰
- Eine Partei, die wirtschaftlich stark vom Berichtsunternehmen abhängt.¹⁴¹

2.3 Unterschiede zwischen IFRS 10 und IAS 27 / SIC-12

2.3.1 Grundlegendes zu IAS 27 und SIC-12

IAS 27 regelt die Bilanzierung von Tochterunternehmen im Einzel- und Konzernabschluss, wobei insb. der Beherrschungsbegriff bei der Ausarbeitung der Unterschiede zum IFRS 10 in dieser Arbeit von Relevanz ist. IAS 27.4 definiert Beherrschung als „Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen.“¹⁴²

SIC-12 ist eine vom Standing Interpretations Committee erlassene Auslegungshilfe zu IAS 27, welche sich mit der Konsolidierung von Zweckgesellschaften befasst. Eine Zweckgesellschaft i.S.v. SIC-12 ist ein Unternehmen, das gegründet wird, um ein eng umschriebenes Ziel zu verfolgen. Die gewählte Rechtsform ist für eine Konsolidierungsentscheidung

¹³⁷ Vgl. IFRS 10.B75(a)

¹³⁸ Vgl. IFRS 10.B75(b)

¹³⁹ Vgl. IFRS 10.B75(d)

¹⁴⁰ Vgl. IFRS 10.B75(e)

¹⁴¹ Vgl. IFRS 10.B75(f)

¹⁴² IAS 27.4

nicht ausschlaggebend.¹⁴³ Eine Konsolidierung ist dann erforderlich, wenn aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtung der Verbindung von einem Unternehmen und der Zweckgesellschaft geschlossen werden kann, dass die Zweckgesellschaft von diesem Unternehmen beherrscht wird.¹⁴⁴ Dies ist dann der Fall, wenn ein Unternehmen aus seiner Beziehung zur Zweckgesellschaft der Mehrheit der Chancen und Risiken aus dieser Verbindung ausgesetzt ist.¹⁴⁵ Eine Feststellung, ob dies der Fall ist, erfolgt i.d.R. anhand quantitativer Methoden. Den Bilanzierenden bleibt dabei ein entsprechender Ermessensspielraum und hat daher in weiterer Folge die Möglichkeit, Zweckgesellschaften auszulagern.¹⁴⁶

2.3.2 Konzeption

Grundlegende Unterschiede zwischen IAS 27 / SIC-12 und IFRS 10:

Beherrschung ist sowohl in den aktuell gültigen Definitionen, welche im IAS 27 und SIC-12 geregelt sind, als auch im IFRS 10 das Kriterium, anhand dem eine Mutter-Tochter-Beziehung identifiziert wird, und in weiterer Folge festgestellt wird, ob ein Konzernabschluss aufgestellt werden muss.

Bei der Gestaltung von IFRS 10 versuchte das IASB ein einheitliches Beherrschungskonzept anhand qualitativer Kriterien zu erschaffen, welches für alle Unternehmen gleichermaßen anzuwenden ist. Auch die mit der Verbindung zum potentiellen Tochterunternehmen verbundenen Chancen und Risiken spielen bei der Beurteilung von Beherrschung gem. IFRS 10 nach wie vor eine Rolle und können ein wertvoller Indikator für Beherrschung sein.¹⁴⁷ Es handelt sich aber nicht mehr wie bei SIC-12 um ein entscheidendes Kriterium. Die Ideen, welche sich in der neuen Definition verbergen, sind somit nicht gänzlich neu, vielmehr kommt es zu einer Kombination, Ausweitung und Konkretisierung der bereits in IAS 27 und SIC-12 definierten Konzepte und somit in gewissen

¹⁴³ Vgl. SIC-12.1

¹⁴⁴ Vgl. SIC-12.8

¹⁴⁵ Vgl. SIC-12.10

¹⁴⁶ Vgl. *Zülch / Erdmann / Popp* (2011), S. 585 – 586; IFRS 10.BC3

¹⁴⁷ Vgl. IFRS 10.BC36

Fällen auch zu einer Ausweitung des Konsolidierungskreises.¹⁴⁸ Insbesondere im Bereich der Zweckgesellschaften werden durch die Unterschiede zum neuen Beherrschungskonzept nach IFRS 10 aufwändige Neubeurteilungen bzgl. der Konsolidierung erforderlich sein.¹⁴⁹

Die Problematik i.Z.m. dem Gestaltungsspielraum bei der Anwendung von quantitativen Methoden zur Ermittlung der Mehrheit der Chancen und Risiken wurde durch den neuen Beherrschungsbegriff gelöst. Dafür gibt es in IFRS 10 durch die qualitativen Prinzipien aber ebenso Ermessensspielräume, die dem Ziel der konsistenten Auslegung des Beherrschungsbegriffs und einer damit einhergehenden besseren Vergleichbarkeit von Konzernabschlüssen entgegen stehen.¹⁵⁰

Sollte es Indikatoren geben, dass eines der drei Hauptkriterien gem. IFRS 10.7 nicht mehr erfüllt ist, so wird nun ausdrücklich erwähnt, dass eine Neubeurteilung der Verbindung zu dem potentiellen Tochterunternehmen erforderlich ist, um sicherzustellen, ob der Tatbestand von Beherrschung nach wie vor erfüllt ist.¹⁵¹ In IAS 27 findet sich diesbezüglich keine entsprechende Regelung. In der Bilanzierungspraxis ist es dennoch auch bisher bereits üblich, solche Umstände zu berücksichtigen.¹⁵²

Unterschiede bei Bestimmungsmacht nach IAS 27 und IFRS 10: Nach IAS 27 versteht man unter Bestimmungsmacht die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen.¹⁵³ IFRS 10 erweitert diese Definition und ändert ebenso deren Wortlaut. So ist im neuen Beherrschungskonzept erforderlich, Bestimmungsmacht über die sog. relevanten Aktivitäten des Tochterunternehmens zu besitzen. Während sich in IAS 27 oder SIC-12 keine Hilfestellungen finden, was genau unter Finanz- und

¹⁴⁸ Vgl. Zülch / Erdmann / Popp (2011), S. 593

¹⁴⁹ Vgl. Böckem / Stibi / Zoeger (2011), S. 406

¹⁵⁰ Vgl. Erchinger / Melcher (2011), S. 1236; Böckem / Stibi / Zoeger (2011), S. 405 – 406; Bieker, (2011) S. 306

¹⁵¹ Vgl. IFRS 10.IN10, IFRS 10.B80

¹⁵² Vgl. Beyhs / Buschhüter / Schurbohm (2011), S.669

¹⁵³ Vgl. IAS 27.4

Geschäftspolitik zu verstehen ist bzw. wie diese zu identifizieren sind, werden die relevanten Aktivitäten gem. IFRS 10 umfangreich beschrieben. IFRS 10.B11 – B13 nennen Beispiele von relevanten Aktivitäten, mit dem Ziel, eine möglichst konsistente Anwendung durch die Berichtsunternehmen zu gewährleisten.¹⁵⁴ Im Unterschied zu IAS 27 gibt es nun im IFRS 10 somit konkrete Anhaltspunkte, an die sich Adressaten bei der Beurteilung der relevanten Aktivitäten halten müssen.

Bestimmungsmacht nach IAS 27 ergibt sich aus Stimmrechten¹⁵⁵, potentiellen Stimmrechten¹⁵⁶ sowie diversen Sondertatbeständen¹⁵⁷. Nach IFRS 10 ist Bestimmungsmacht dann gegeben, wenn das Berichtsunternehmen mithilfe bestehender Rechte die relevanten Aktivitäten des Tochterunternehmens bestimmen kann.¹⁵⁸ Von Relevanz sind dabei nur die unter Kap. 2.2.3.1 beschriebenen substanziellen Rechte. Bei diesen handelt es sich primär um jene Fälle, welche auch bereits unter IAS 27 zu Beherrschung geführt haben, wobei die Definition in IFRS 10 weiter gefasst ist als jene in IAS 27. Wie sich potentielle und faktische Stimmrechte gem. IAS 27 und IFRS 10 unterscheiden, wird unter Kap. 2.3.3 und Kap. 2.3.4 behandelt.

Unterschiede zwischen Nutzen nach IAS 27 und variablen Rückflüssen

nach IFRS 10: Die zweite Bedingung für Beherrschung nach IAS 27 ist, dass das Berichtsunternehmen einen Nutzen aus der Verbindung zum potentiellen Tochterunternehmen zieht.¹⁵⁹ Was genau unter Nutzen zu verstehen ist, wird in IAS 27 nicht definiert.¹⁶⁰ Mit IFRS 10 wird der Terminus Nutzen durch variable Rückflüsse ersetzt. Zudem geht der Standard detailliert auf diesen Begriff ein und nennt Beispiele, um zu verdeutlichen, was darunter zu verstehen ist. Da nicht bloß monetäre Rückflüsse erfasst sind, sondern auch Kriterien wie Synergieeffekte oder der Marktwert der Beteiligung darunter fallen, wird

¹⁵⁴ Vgl. IFRS 10.B11 – B13

¹⁵⁵ Vgl. IAS 27.13

¹⁵⁶ Vgl. IAS 27.14 – 15

¹⁵⁷ Vgl. IAS 27.13(a) – (d)

¹⁵⁸ Vgl. IFRS 10.10

¹⁵⁹ Vgl. IAS 27.4

¹⁶⁰ Vgl. Zülch / Erdmann / Popp (2011), S. 588

deutlich, dass das IASB diesen Begriff weit auslegt.¹⁶¹ Mit der Änderung des Begriffes ist schlussfolgernd weniger eine Änderung der Bedeutung zu verstehen, sondern vielmehr will das IASB diesen konkretisieren, um eine Regelungslücke von IAS 27 zu schließen.¹⁶²

Unterschiede beim Einfluss von Bestimmungsmacht auf einen Nutzen nach IAS 27 bzw. auf variable Rückflüsse nach IFRS 10: Aus IAS 27 geht nicht eindeutig hervor, wie die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Finanz- und Geschäftspolitik eines potentiellen Tochterunternehmens und der daraus erhaltene Nutzen zusammenhängen. Aus der Definition in IAS 27.4 lässt sich ableiten, dass es jedenfalls einen Zusammenhang zwischen diesen beiden Hauptkriterien geben muss, damit ein Mutter-Tochter-Verhältnis vorliegt.¹⁶³ Mit der Beherrschungsdefinition in IFRS 10 schließt das IASB diese Regelungslücke und weist explizit darauf hin, dass ein Unternehmen mithilfe seiner Bestimmungsmacht einen Einfluss auf die Höhe der Rückflüsse aus der Verbindung zu einem potentiellen Tochterunternehmen haben muss, damit eine Mutter-Tochter-Beziehung vorliegt.¹⁶⁴

2.3.3 De-Facto-Beherrschung

IAS 27.13(a) – (d) nennt Tatbestände, die eine Beherrschung eines Unternehmens ohne Stimmrechtsmehrheit ermöglichen. Der Sachverhalt von De-Facto-Beherrschung bei einem Stimmrechtsanteil von unter 50% wird dabei nicht explizit erwähnt. Ein Mutter-Tochter-Verhältnis ohne Stimmrechtsmehrheit ist somit aus dieser Definition prinzipiell nicht ableitbar.¹⁶⁵ Von Seiten des IASB wurde im Oktober 2005 eine Stellungnahme veröffentlicht, die De-Facto-Beherrschung befürwortet. Eine Klarstellung, wann dies möglich ist, fehlt allerdings, wodurch eine inkonsistente Auslegung unvermeidlich ist.¹⁶⁶ Somit ist De-Facto-Beherrschung gem. IAS 27 bei zwei Sachverhalten möglich. Zum

¹⁶¹ Vgl. IFRS 10.B57

¹⁶² Vgl. Zülch / Erdmann / Popp (2011), S. 589

¹⁶³ Vgl. Zülch / Erdmann / Popp (2011), S. 589

¹⁶⁴ Vgl. IFRS 10.7

¹⁶⁵ Vgl. Baetge / Hayn / Ströher (2012), Tz 86

¹⁶⁶ Vgl. IASB (2005), S.1

einen ist dies bei einer hinreichend sicher scheinende Präsenzmehrheit bei Hauptversammlungen der Fall und zum anderen durch die Kontrolle von wesentlichen Ressourcen des potentiellen Tochterunternehmens möglich.¹⁶⁷ Bei eindeutigen Fällen wie z.B. einem Anteilsbesitz von 49% an einer Gesellschaft, wobei sich die restlichen 51% in Streubesitz befinden, kann von Beherrschung ausgegangen werden. Je niedriger allerdings der eigene bzw. je geringer die Anzahl der übrigen Anteilseigner, desto unwahrscheinlicher ist es, dass Beherrschung vorliegt.¹⁶⁸ Dadurch ergeben sich Ermessensspielräume, die zwangsläufig eine inkonsistente Beurteilung in solchen Grenzfällen verursachen.

Mit IFRS 10 versucht das IASB die o.a. Sachverhalte zu konkretisieren und gibt Anwendungsleitlinien vor, welche bei der Beurteilung von De-Facto-Beherrschung heranzuziehen sind. So normiert IFRS 10.B38, dass ein Unternehmen mittels seiner Stimmrechte Bestimmungsmacht über ein potentielles Tochterunternehmen ausüben kann, selbst wenn diese weniger als 50% betragen. Im Gegensatz zu IAS 27 benennt IFRS 10 Faktoren wie den eigenen Anteilsbesitz oder den Anteil der übrigen Eigner, die es bei der Beurteilung zu berücksichtigen gilt.¹⁶⁹ Des Weiteren wird explizit erwähnt, dass wenn aufgrund dieser Kriterien kein eindeutiges Urteil möglich ist, weitere Umstände, wie das Stimmverhalten der Anteilseigner auf vergangenen Hauptversammlungen, zu analysieren sind. Die Anwendungsbeispiele verdeutlichen, dass auch mit deutlich weniger als 50%, De-Facto-Beherrschung möglich ist.

Viele Faktoren, die in IAS 27 bemängelt wurden, werden nun im IFRS 10 explizit erläutert. Unternehmen, die in IAS 27 womöglich als assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen eingestuft wurden, könnten gem. IFRS 10 nun als Tochterunternehmen betrachtet werden. Somit kann es wegen der im Vergleich zu IAS 27 deutlich konkreteren Regelungen des

¹⁶⁷ Vgl. *Lüdenbach* (2012), § 32, Rz 44; *Busch / Roth* (2012), S. 96

¹⁶⁸ Vgl. *Lüdenbach* (2012), § 32, Rz 24

¹⁶⁹ Vgl. IFRS 10.B42

IFRS 10, bei einigen Unternehmen aufgrund von erforderlichen Neuklassifizierungen zu einer Ausweitung des Konsolidierungskreises kommen.

2.3.4 Potentielle Stimmrechte

Unter potentiellen Stimmrechten versteht IAS 27.14 Aktienoptionsscheine, Aktienkaufoptionen, Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente, die bei Ausübung oder Umwandlung dem Inhaber des Rechts Stimmrechte verleihen. Im gleichen Ausmaß werden die Stimmrechte der Gegenpartei vermindert. Diese potentiellen Stimmrechte müssen bei der Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt, berücksichtigt werden und können dazu führen, dass ein Unternehmen beherrscht wird, obwohl das Berichtsunternehmen keinen oder nur einen geringen Anteil daran besitzt. Umgekehrt kann der Fall eintreten, dass ein Unternehmen, das zu einem großen Teil im Besitz des Berichtsunternehmens ist, von der Konsolidierung ausgeschlossen ist.¹⁷⁰

Damit Beherrschung durch potentielle Stimmrechte vorliegen kann, verlangt IAS 27.14, dass diese zum Beurteilungszeitpunkt ausgeübt bzw. gewandelt werden können.¹⁷¹ Kann das Recht zum Beurteilungszeitpunkt aufgrund eines Optionsvertrages ausgeübt werden, sind in weiterer Folge auch kartellrechtliche oder behördliche Einwände zu berücksichtigen. In diesem Fall gilt es zu beurteilen, ob eine Genehmigung bloß einen Formalakt darstellt oder sich dadurch die Ausübung verzögert oder sogar verhindert werden könnte.¹⁷²

IFRS 10 regelt diesen Tatbestand weniger streng. Eine Ausübung bzw. Wandlung des potentiellen Stimmrechts ist hier nicht immer sofort erforderlich. Ist die Option des Inhabers z.B. innerhalb von 25 Tagen ausübbar und kann eine Gesellschafterversammlung nicht innerhalb eines kürzeren Zeitraumes einberufen werden, so ist dies ausreichend, um Beherrschung ausüben zu können.¹⁷³ Sollte auch hier eine Genehmigung von externen Stellen für die Ausübung des potentiellen Stimmrechts notwendig sein, so ist das potentielle

¹⁷⁰ Vgl. IAS 27.14

¹⁷¹ Vgl. IAS 27.14

¹⁷² Vgl. *Lüdenbach* (2012), § 32, Rz 48

¹⁷³ Vgl. IFRS 10.B24, Anwendungsbeispiel 3B und 3C

Stimmrecht dann nicht zu berücksichtigen, wenn die Ausübung von Bestimmungsmacht auf die relevanten Aktivitäten des potentiellen Tochterunternehmens eingeschränkt oder verhindert wird.¹⁷⁴

Ferner wird in IAS 27.15 erwähnt, dass die Absichten des Managements sowie die finanziellen Möglichkeiten bei der Beurteilung von potentiellen Stimmrechten keine Rolle spielen.¹⁷⁵ Dem entgegen steht der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, wonach es nicht sinnvoll erscheint, ein Wandlungsrecht bei der Beurteilung von Beherrschung mit einzubeziehen, wenn das Unternehmen nicht über die finanziellen Mittel verfügt, dieses auch auszuüben.¹⁷⁶ Damit ein potentielles Stimmrecht i.S.v. IFRS 10 zu Beherrschung führen kann, muss dieses als substantiell eingestuft werden.¹⁷⁷ Im Unterschied zu IAS 27 geht IFRS 10 konkreter auf die zu berücksichtigenden Faktoren ein. Explizit erwähnt werden z.B. die Struktur und Ausgestaltung sowie die damit verbundenen Erwartungen in das potentielle Stimmrecht.¹⁷⁸ Die Absichten des Managements sind somit durchaus von Bedeutung. Eine weitere Neuerung ist, dass im Standard nun auch konkret auf die wirtschaftlichen Aspekte des potentiellen Stimmrechts eingegangen wird. Zu beachten sind hier insb. der Ausübungspreis sowie entsprechenden Synergieeffekte zwischen den Unternehmen.¹⁷⁹

2.3.5 Sonstiges

Prinzipal-Agenten-Beziehungen: Zu Prinzipal-Agenten-Beziehungen nach IFRS 10 kommt es immer dann, wenn eine Partei Entscheidungsrechte an eine andere Partei delegiert. Dies geschieht entweder mithilfe vertraglicher Vereinbarungen (klassische Prinzipal-Agenten-Beziehung), oder dieser Tatbestand geht implizit aufgrund der Beziehung zwischen den Parteien hervor

¹⁷⁴ Vgl. Lüdenbach (2012), § 32, Rz 210; Lüdenbach / Freiberg (2012), S. 46

¹⁷⁵ Vgl. IAS 27.15

¹⁷⁶ Vgl. Baetge / Hayn / Ströher (2012), Tz 82

¹⁷⁷ Vgl. IFRS 10.B47

¹⁷⁸ Vgl. IFRS 10.B48

¹⁷⁹ Vgl. IFRS 10.B23

(De-Facto Prinzipal-Agenten-Beziehung).¹⁸⁰ Prinzipal-Agenten-Beziehungen finden in IAS 27 keine explizite Erwähnung. Von praktischer Relevanz sind solche Sachverhalte insb. bei Fonds- und Asset Management Gesellschaften.¹⁸¹ Da es zu solchen Konstrukten bislang keine Regelungen gab, wurden diese u.a. dafür genutzt, um eine Konsolidierung zu vermeiden. IFRS 10 greift dies nun explizit auf, was in weiterer Folge für gewisse Unternehmen zu einer Ausweitung des Konsolidierungskreises führen wird.¹⁸²

Silo Strukturen: In IAS 27 und SIC-12 finden sich keine Regelungen darüber, ob auch ein Teilbereich eines Unternehmens, ein sog. Silo, beherrscht und in weiterer Folge konsolidiert werden kann. Von Relevanz sind solche Strukturen insb. bei Zweckgesellschaften. Je nach Ausgestaltung befürwortet die Literatur auch die Konsolidierung von Silos in IAS 27.¹⁸³ So ist z.B. eine Verbriefungsgesellschaft, deren einziger Zweck der Forderungskauf von bestimmten Unternehmen ist und im Gegensatz diesen Unternehmen Schuldpapiere aushändigt, nicht zwingend als ein einzelnes potentiell Tochterunternehmen zu sehen, sondern jede Verbindung der Zweckgesellschaft zu einem dieser beteiligten Unternehmen als separates potentiell Tochterunternehmen.¹⁸⁴ Im Unterschied dazu regelt IFRS 10 diesen Sachverhalt nun explizit unter IFRS 10.B76 – B79.

Große Änderungen des Konsolidierungskreises sind dadurch nicht zu erwarten, vielmehr hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in IFRS 10 einen klarstellenden Charakter.

Franchise: Franchisevereinbarungen sind nicht Bestandteil von IAS 27. Die Beurteilung, ob ein Franchisegeber seine Franchisenehmer als Tochterunternehmen konsolidiert, erfolgt daher anhand der allgemeinen Regelungen, was im Falle einer Franchisevereinbarung in großem Maße eine Ermessensfrage ist und daher zwangsweise zu einer inkonsistenten

¹⁸⁰ Vgl. IFRS 10.B58 – 59

¹⁸¹ Vgl. KPMG (2011a), S.40; Lüdenbach (2012), § 32, Rz 224

¹⁸² Vgl. Dietrich / Krakuhn / Sierleja (2011), S. 524

¹⁸³ Vgl. Lüdenbach, § 32, Rz 198

¹⁸⁴ Vgl. Lüdenbach, § 32, Rz 84

Anwendung führt. IFRS 10 greift diesen Sachverhalt auf und gibt unter IFRS 10.B29 – B33 Regelungen vor, anhand derer eine Franchisevereinbarung entweder als Schutzrecht oder als substantielles Recht identifiziert werden soll. Beherrschung ist auch hier nur dann möglich, wenn es sich um ein substantielles Recht handelt.

3 Neuerungen zur Beurteilung von gemeinsamen Vereinbarungen

3.1 Allgemeines

IFRS 11 schafft Prinzipien für die Finanzberichterstattung von Unternehmen, die an einer gemeinsamen Vereinbarung teilhaben. Der Standard ersetzt dabei die bislang noch gültigen IAS 31 (Joint Ventures) sowie die dazugehörige Auslegungshilfe SIC-13 (Gemeinschaftlich geführte Unternehmen – Nicht monetäre Einlagen durch Partnerunternehmen).¹⁸⁵ In der Praxis werden gemeinsame Vereinbarungen dazu verwendet um Kosten und Risiko eines Projekts zu senken oder um den Weg zu neuen Technologien und Märkten aufzustoßen.¹⁸⁶ Gemeinsame Vereinbarungen kommen häufig in der Bau-, Finanzbranche oder im Großanlagenbau vor.¹⁸⁷ Grund für die Neugestaltung waren primär die folgenden zwei Mängel der bislang noch gültigen Regelungen in IAS 31.

Zum einen gibt es in IAS 31 die Problematik i.Z.m. der Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen aufgrund des Wahlrechts des Bilanzerstellers, auf zwei Methoden zurückzugreifen. Dabei handelt es sich um die Quotenkonsolidierung und die Equity-Methode.¹⁸⁸

Zum anderen sieht das IASB ein Problem darin, dass die Unterscheidung, wie eine gemeinsame Vereinbarung im Konzern- bzw. Jahresabschluss zu behandeln ist, rein darauf basiert, ob diese in Form eines eigenständigen Unternehmens geführt ist oder nicht.¹⁸⁹

¹⁸⁵ Vgl. IFRS 11.IN1 – 2

¹⁸⁶ Vgl. IFRS 11.B12

¹⁸⁷ Vgl. *Baetge / Klaholz / Harzheim* (2007), Tz 2

¹⁸⁸ Vgl. IFRS 11.BC7

¹⁸⁹ Vgl. IFRS 11.BC7

Dies führte in weiterer Folge dazu, dass gemeinsame Vereinbarungen, die in ihrer Ausgestaltung¹⁹⁰

- praktisch ident sind, im Konzern- bzw. Jahresabschluss unterschiedlich abgebildet wurden;
- sehr verschieden sind, im Konzern- bzw. Jahresabschluss gleich abgebildet wurden.

Mit IFRS 11 greift das IASB diese Problemstellungen auf. So ist nun nicht mehr die Struktur das entscheidende Kriterium, anhand dessen eine Abgrenzung von einem Gemeinschaftsunternehmen zu einer sonstigen gemeinsamen Vereinbarung getroffen wird, sondern die aus der Verbindung resultierenden Rechte und Pflichten sind ausschlaggebend.¹⁹¹ Zudem kommt es zu einer Abschaffung der freien Methodenwahl bei der Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen. IFRS 11 schreibt nun zwingend die Anwendung der Equity-Methode vor.¹⁹²

Durch diese Änderungen erwartet sich das IASB folgendes:¹⁹³

- Verbesserte Verständlichkeit aufgrund einer, wirtschaftlich gesehen, bessere Darstellung der gemeinsamen Vereinbarung.
- Konsistentere Behandlung von Gemeinschaftsunternehmen aufgrund des Wegfalls der Methodenwahl.
- Bessere Vergleichbarkeit von Abschlüssen, da gleiche Sachverhalte nun zu einer gleichen Beurteilung durch die Bilanzadressaten führen sollen.

Bei der Beurteilung, ob eine Verbindung zu einem Unternehmen eine gemeinsame Vereinbarung darstellt, muss diese zuerst identifiziert werden. Dies wird in Kap 3.2 behandelt. Sollte dies feststehen, so gilt es anschließend in

¹⁹⁰ Vgl. IFRS 11.BC8

¹⁹¹ Vgl. IFRS 11.BC9

¹⁹² Vgl. IFRS 11.24

¹⁹³ Vgl. IASB (2011a); S. 6

einem weiteren Schritt, diese gemeinsame Vereinbarung entweder als gemeinschaftliche Tätigkeit oder als Gemeinschaftsunternehmen zu klassifizieren, was wiederum der ausschlaggebende Faktor für die bilanzielle Behandlung ist. Wie eine gemeinsame Vereinbarung bewertet und im Jahres- bzw. Konzernabschluss dargestellt wird, ist nicht Gegenstand dieser Arbeit.

3.2 Identifikation einer gemeinsamen Vereinbarung

3.2.1 Allgemeines

IFRS 11 definiert eine gemeinsame Vereinbarung als eine Vereinbarung, die von zwei oder mehr Parteien gemeinsam beherrscht wird.¹⁹⁴ Zudem ist es erforderlich, dass die gemeinsame Vereinbarung folgende Kriterien aufweist:

- Es besteht eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien.¹⁹⁵
- Die vertragliche Vereinbarung ermächtigt zwei oder mehr Parteien zur gemeinsamen Beherrschung.¹⁹⁶

Aus dieser Definition geht hervor, dass für eine gemeinsame Vereinbarung zwei Kriterien erforderlich sind, nämlich gemeinsame Beherrschung und eine vertragliche Vereinbarung. Jene Aspekte einer vertraglichen Vereinbarung, welche für die Identifikation einer gemeinsamen Vereinbarung von Relevanz sind, werden unter Kap. 3.2.2 behandelt; die Aspekte einer vertraglichen Vereinbarung, welche für die Klassifikation von gemeinsamen Vereinbarungen wesentlich sind, unter Kap. 3.3.3.3.

3.2.2 Vertragliche Vereinbarung

Vertragliche Vereinbarungen können auf verschiedenen Wegen zustande kommen. IFRS 11 erfordert von den Partnerunternehmen nicht, dass diese schriftlich abgeschlossen werden müssen, gleichwohl dies den Regelfall

¹⁹⁴ Vgl. IFRS 11.4

¹⁹⁵ Vgl. IFRS 11.5(a)

¹⁹⁶ Vgl. IFRS 11.5(b)

darstellen wird. Zudem besteht zusätzlich die Möglichkeit, die entsprechenden Regelungen in die Satzung der gemeinsamen Vereinbarung aufzunehmen.¹⁹⁷

Folgende Punkte werden üblicherweise in einer vertraglichen Vereinbarung geregelt:

- Zweck, Aktivitäten und Fristigkeit der gemeinsamen Vereinbarung.¹⁹⁸
- Die Art und Weise der Benennung von Führungskräften der gemeinsamen Vereinbarung.¹⁹⁹
- Die Art und Weise, wie Entscheidungen der gemeinsamen Vereinbarung getroffen werden.²⁰⁰
- Die Kapitalanforderungen der Parteien.²⁰¹
- Die Aufteilung von Vermögenswerten, Schulden, Aufwendungen und Erträgen der gemeinsamen Vereinbarung.²⁰²

Im nun folgenden Kap. 3.2.3 wird erläutert, was unter gemeinsamer Beherrschung zu verstehen ist.

3.2.3 Gemeinsame Beherrschung

3.2.3.1 Allgemeines

Bei der Beurteilung, ob gemeinsame Beherrschung und in weiterer Folge eine gemeinsame Vereinbarung vorliegt, verfolgt IFRS 11 einen zweistufigen Ansatz, der anhand Abb. 6 erklärt wird.

¹⁹⁷ Vgl. IFRS 11.B2

¹⁹⁸ Vgl. IFRS 11.B4(a)

¹⁹⁹ Vgl. IFRS 11.B4(b)

²⁰⁰ Vgl. IFRS 11.B4(c)

²⁰¹ Vgl. IFRS 11.B4(d)

²⁰² Vgl. IFRS 11.B4(e)

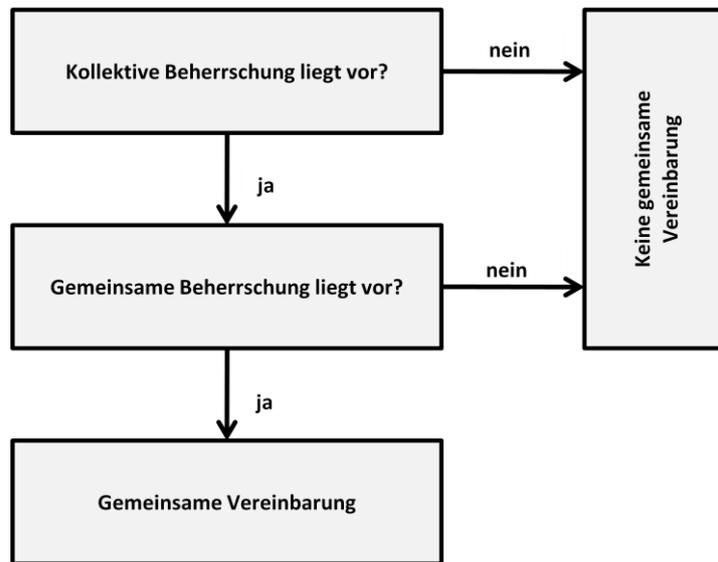


Abb. 6: Identifikation einer gemeinsamen Vereinbarung²⁰³

IFRS 11 bezieht sich bei der Definition von Beherrschung auf jene des IFRS 10, welche unter Kap. 2.2 behandelt wird. Anhand dieser ist in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob kollektive Beherrschung vorliegt. Bei kollektiver Beherrschung sind zwei oder mehr Parteien gemeinsam in der Lage, Beherrschung auszuüben. Liegt dieser Tatbestand vor, so ist im Rahmen der Identifikation einer gemeinsamen Vereinbarung in einem zweiten Schritt zu klären, ob auch gemeinsame Beherrschung vorliegt.²⁰⁴

Gem. IFRS 11.7 kommt es dann zu einer gemeinsamen Beherrschung, wenn zwei oder mehr Partnerunternehmen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nur einstimmig und somit gemeinsam über die relevanten Tätigkeiten der gemeinsamen Vereinbarung entscheiden können.²⁰⁵ Je nach Ausgangslage müssen aber nicht alle Anteilseigner Partnerunternehmen der gemeinsamen Vereinbarung sein.²⁰⁶

Ist jedoch eine Partei allein in der Lage, Beherrschung auszuüben, so ist zu prüfen, ob es sich um ein Tochterunternehmen gem. IFRS 10 handelt.

²⁰³ in Anlehnung an IFRS 11.B10

²⁰⁴ Vgl. IFRS 11.B5 – B6

²⁰⁵ Vgl. IFRS 11.7

²⁰⁶ Vgl. IFRS 11.11

Folgendes Anwendungsbeispiel verdeutlicht den Unterschied zwischen kollektiver und gemeinsamer Beherrschung:

Beispiel:²⁰⁷ Die A-GmbH und B-GmbH sind im Besitz von je 30% an der X-GmbH. Die restlichen 40% sind im Besitz der C-GmbH. Um die relevanten Aktivitäten der X-GmbH zu steuern, ist gem. einer zwischen A, B und C geschlossenen vertraglichen Vereinbarung eine qualifizierte Mehrheit von 65% erforderlich. Liegt eine gemeinsame Vereinbarung vor?

Schritt 1 – Liegt kollektive Beherrschung vor?

A und C bzw. B und C sind in der Lage, die X-GmbH kollektiv zu beherrschen, da sie zusammen über einen Stimmrechtsanteil von 70% verfügen und somit über die relevanten Aktivitäten der X-GmbH Bestimmungsmacht ausüben können.

Schritt 2 – Liegt gemeinsame Beherrschung vor?

Nein, da es keine vertragliche Vereinbarung zwischen der A- und C-GmbH bzw. der B- und C-GmbH bzgl. des Abstimmungsverhaltens gibt und somit keine einstimmige Zusammenarbeit der Parteien zwingend erforderlich ist.

Lösung: Kollektive Beherrschung liegt vor, allerdings keine gemeinsame Beherrschung. Es handelt sich somit um keine gemeinsame Vereinbarung.

Sollten sich im Zeitablauf etwaige Fakten oder Umstände ändern, so ist, wie auch bereits bei Tochterunternehmen, bei gemeinsamen Vereinbarungen eine kontinuierliche Beurteilung erforderlich, ob der Tatbestand einer gemeinsamen Vereinbarung nach wie vor vorliegt.²⁰⁸ Unter anderem kann eine Neubeurteilung erforderlich sein, wenn Punkte der vertraglichen Vereinbarung abgeändert werden, welche z.B. darauf Einfluss haben, wie Entscheidungen über die relevanten Aktivitäten getroffen werden.²⁰⁹

In weiterer Folge wird darauf eingegangen, wie sich die relevanten Aktivitäten, das Einstimmigkeitskriterium sowie substanzielle Rechte auf den Tatbestand der gemeinsamen Beherrschung auswirken.

²⁰⁷ In Anlehnung an Anwendungsbeispiel 2 aus IFRS 11

²⁰⁸ Vgl. IFRS 11.13; Lüdenbach (2012), § 34, Rz 115

²⁰⁹ Vgl. IFRS 11.BC23

3.2.3.2 Relevante Aktivitäten

Was generell unter den relevanten Aktivitäten zu verstehen ist, wird im Rahmen des in IFRS 10 definierten Beherrschungskonzepts unter Kap. 2.2.2.2 thematisiert. Dieser Abschnitt beschäftigt sich beispielhaft damit, welche Rolle die relevanten Aktivitäten bei der Identifikation einer gemeinsamen Vereinbarung spielen können.

Von besonderer Bedeutung sind die relevanten Aktivitäten einer gemeinsamen Vereinbarung dann, wenn die Parteien jeweils für unterschiedliche relevante Aktivitäten zuständig sind. Bei einer gemeinsamen Vereinbarung besteht die Möglichkeit, dass z.B. ein Unternehmen vertraglich das Recht bekommen hat, über alle relevanten Aktivitäten i.Z.m. dem Produktionsprozess der Produkte des potentiellen Konsolidierungsobjekts zu bestimmen. Ein zweites beteiligtes Unternehmen ist für den Vertriebsprozess zuständig. Über die restlichen Bereiche, wie z.B. Finanzen oder Logistik, können die Unternehmen nur gemeinsam entscheiden. Entsprechend des Beherrschungskonzepts müssen die Parteien nun beurteilen, welche Aktivitäten den größten Einfluss auf die variablen Rückflüsse haben. Hat die Steuerung der finanziellen Bereiche des Unternehmens den größten Einfluss auf die Höhe der Rückflüsse, so wird es sich um eine gemeinsame Vereinbarung handeln, da die Unternehmen hier nur gemeinsam Entscheidungen treffen können. Sollte sich jedoch der Produktions- oder Vertriebsbereich größeren Einfluss auf die Höhe der Rückflüsse haben, so handelt es sich um ein Tochterunternehmen gem. IFRS 10.²¹⁰

Eine Abgrenzung zu einem Tochterunternehmen kann sich, je nach Ausgestaltung des Konsolidierungsobjekts, mitunter als schwierig und ermessenbehaftet gestalten.

3.2.3.3 Einstimmigkeit

Für den Tatbestand der gemeinsamen Beherrschung ist es erforderlich, dass die Parteien der gemeinsamen Vereinbarung nur einstimmig Entscheidungen

²¹⁰ Vgl. Ernst & Young (2011b), S. 9; IFRS 10.13

über die relevanten Aktivitäten treffen können.²¹¹ Somit kann jede Partei durch ein Veto eine Entscheidung blockieren.²¹²

Wenn mehrere Konstellationen der Anteilseigner, welche zu Beherrschung führen, möglich sind, ist für gemeinsame Beherrschung eine vertragliche Vereinbarung notwendig, die regelt, welche der Unternehmen einstimmig zusammenarbeiten müssen, um über die relevanten Aktivitäten zu bestimmen.²¹³ Es ist dabei nicht notwendig, dass jedes beteiligte Unternehmen auch Partnerunternehmen der gemeinsamen Vereinbarung sein muss.

Eine explizite Erwähnung in der vertraglichen Vereinbarung, dass Entscheidungen gemeinsam getroffen werden, ist aber nicht immer notwendig. Sollten zwei Unternehmen je 50% der Anteile an einer gemeinsamen Vereinbarung halten und laut Satzung eine Stimmrechtsmehrheit von 51% notwendig sein, um über die relevanten Aktivitäten zu bestimmen, so geht daraus implizit hervor, dass Einstimmigkeit erforderlich ist, um eine Entscheidung zu treffen, und es handelt sich somit um eine gemeinsame Vereinbarung.²¹⁴

Es ist möglich, dass eine Entscheidung über die relevanten Aktivitäten anhand von Stimmrechten getroffen wird, wobei in der vertraglichen Vereinbarung geregelt ist, dass bei einer Pattstellung einer Partei eine Entscheidungsstimmte zukommt. In so einem Fall liegt keine gemeinsame Beherrschung vor und dementsprechend auch keine gemeinsame Vereinbarung, da es unter Umständen für eine Partei nicht möglich ist, eine Entscheidung zu blockieren, was jedoch essentiell für eine gemeinsame Vereinbarung ist.²¹⁵ Das bedeutet jedoch nicht zwingend, dass jene Partei, die eine solche Entscheidungsstimmte inne hat, Beherrschung gem. IFRS 10 ausübt und deshalb eine Mutter-Tochter-Beziehung vorliegt.²¹⁶ Kommt in einer Pattsituation allerdings einer neutralen

²¹¹ Vgl. IFRS 11.7

²¹² Vgl. IFRS 11.10

²¹³ Vgl. IFRS 11.B8

²¹⁴ Vgl. IFRS 11.B7

²¹⁵ Vgl. *Lüdenbach* (2012), § 34, Rz 113

²¹⁶ Ernst & Young (2011b), S. 14

dritten Partei die entscheidende Stimme zu, ist dies einer gemeinsamen Beherrschung nicht abträglich.²¹⁷

3.2.3.4 Substanzielle Rechte

Was unter substanziellen Rechten zu verstehen ist, welchen Einfluss sie auf Beherrschung haben, sowie deren Abgrenzung zu Schutzrechten, ist unter Kap. 2.2.3 beschrieben. Dieser Abschnitt befasst sich mit den Besonderheiten substanzieller Rechte i.Z.m. gemeinsamer Beherrschung.

Potentielle Stimmrechte sind bei der Beurteilung, ob gemeinsame Beherrschung vorliegt, zu berücksichtigen. Dies geht implizit aus dem zu Grunde liegenden Beherrschungskonzept des IFRS 10 hervor. Besitzt ein Partnerunternehmen einer gemeinsamen Vereinbarung potentielle Stimmrechte, welche als substanziell einzustufen sind, und kann dieses Partnerunternehmen damit einen Anteil an der gemeinsamen Vereinbarung erwerben, so dass kein Unternehmen alleine Beherrschung ausüben kann und daher Einstimmigkeit bzgl. der Entscheidungen über die relevanten Aktivitäten vorliegen muss, so handelt es sich hier um eine gemeinsame Vereinbarung.²¹⁸

Des Weiteren sind unter diesem Punkt De-Facto-Tatbestände zu berücksichtigen. Unter De-Facto-Bherrschung versteht man die Möglichkeit, ein Unternehmen zu beherrschen, obwohl das beherrschende Unternehmen weniger als 50% der Stimmrechte inne hat. Da IFRS 11 auf dem gleichen Beherrschungskonzept beruht, ist dieser Sachverhalt hier ebenfalls zu überprüfen. Unterschieden werden dabei De-Facto-gemeinsame Beherrschung und gemeinsame De-Facto-Bherrschung, wobei die Unterschiede anhand Abb. 7 erklärt werden.

²¹⁷ Vgl. *Lüdenbach / Schubert* (2012), S. 2 – 3; Vgl. *Lüdenbach* (2012), § 34, Rz 113

²¹⁸ Vgl. Ernst & Young (2011b), S. 11; Ernst & Young (2012), S. 887

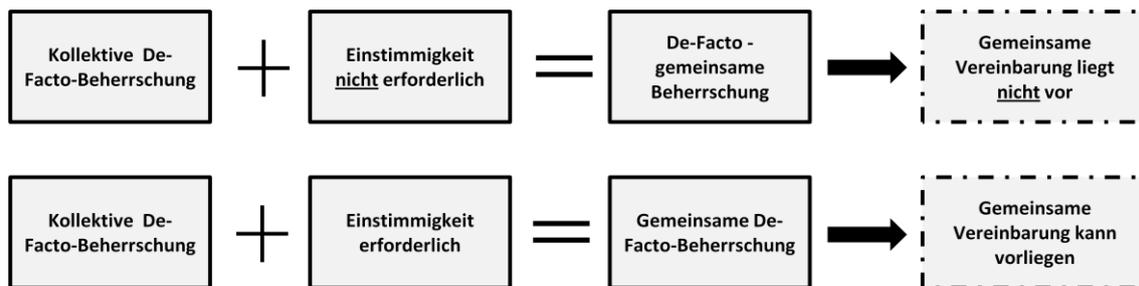


Abb. 7: Unterschied: Gemeinsame De-Facto-Beherrschung vs. De-Facto-gemeinsame Beherrschung²¹⁹

Unter De-Facto-gemeinsame Beherrschung ist ein Sachverhalt zu verstehen, bei dem zwei oder mehr Parteien kollektive Beherrschung ausüben, aber keine Regelung besteht, die die Parteien dazu verpflichtet, einstimmig über die relevanten Aktivitäten zu bestimmen. Dies widerspricht der Definition des IFRS 11.7 i.V.m 11.8. Eine gemeinsame Vereinbarung kann daher nicht vorliegen.²²⁰

Unter gemeinsamer De-Facto-Beherrschung ist ein Sachverhalt zu verstehen, bei dem zwei oder mehr Parteien kollektive De-Facto-Beherrschung ausüben und eine Regelung besteht, welche die Parteien verpflichtet, einstimmige Entscheidungen zu treffen. Dieser Sachverhalt kann dadurch zu einer gemeinsamen Vereinbarung führen.²²¹

3.3 Klassifikation von gemeinsamen Vereinbarungen

3.3.1 Allgemeines

Nachdem eine gemeinsame Vereinbarung identifiziert wurde, ist es notwendig, diese zu klassifizieren. Um dies zu ermöglichen, ist es erforderlich, zu wissen, was Gegenstand einer gemeinsamen Vereinbarung sein kann. In IFRS 11 findet sich dazu keine explizite Erwähnung.

Unter dem Gegenstand einer gemeinsamen Vereinbarung versteht man die Aktivität, über die zwei oder mehr Unternehmen eine Vereinbarung getroffen

²¹⁹ In Anlehnung an Ernst & Young (2011b), S. 15

²²⁰ Vgl. Ernst & Young (2011b), S. 15; KPMG (2011b), S. 6; Ernst & Young (2012), S. 892

²²¹ Vgl. Ernst & Young (2011b), S. 15; KPMG (2011b), S. 6; Ernst & Young (2012), S. 892

haben, diese gemeinsam zu beherrschen. Alle beteiligten Parteien müssen die damit verbundenen Rechte an den Vermögenswerten sowie Verpflichtungen aus den Schulden aus dieser Aktivität evaluieren.²²²

Anschließend ist diese Aktivität entweder als Gemeinschaftsunternehmen oder als gemeinschaftliche Tätigkeit zu klassifizieren. Davon hängt auch die bilanzielle Behandlung der gemeinsamen Vereinbarung ab.²²³ Was unter einer gemeinschaftlichen Tätigkeit zu verstehen ist und wie sich diese von einem Gemeinschaftsunternehmen abgrenzt, wird in Kap. 3.3.2 behandelt.

Entscheidend für die Klassifikation einer gemeinsamen Vereinbarung sind die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Partnerunternehmen. Bei der Beurteilung sind dabei folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Struktur;
- Rechtsform;
- vertragliche Vereinbarung;
- sonstige Einflussfaktoren.

Welche Fragestellungen es dabei zu berücksichtigen gilt, wird anhand Abb. 8 erklärt.

²²² Vgl. IFRS 11.BC35

²²³ Vgl. IFRS 11.14

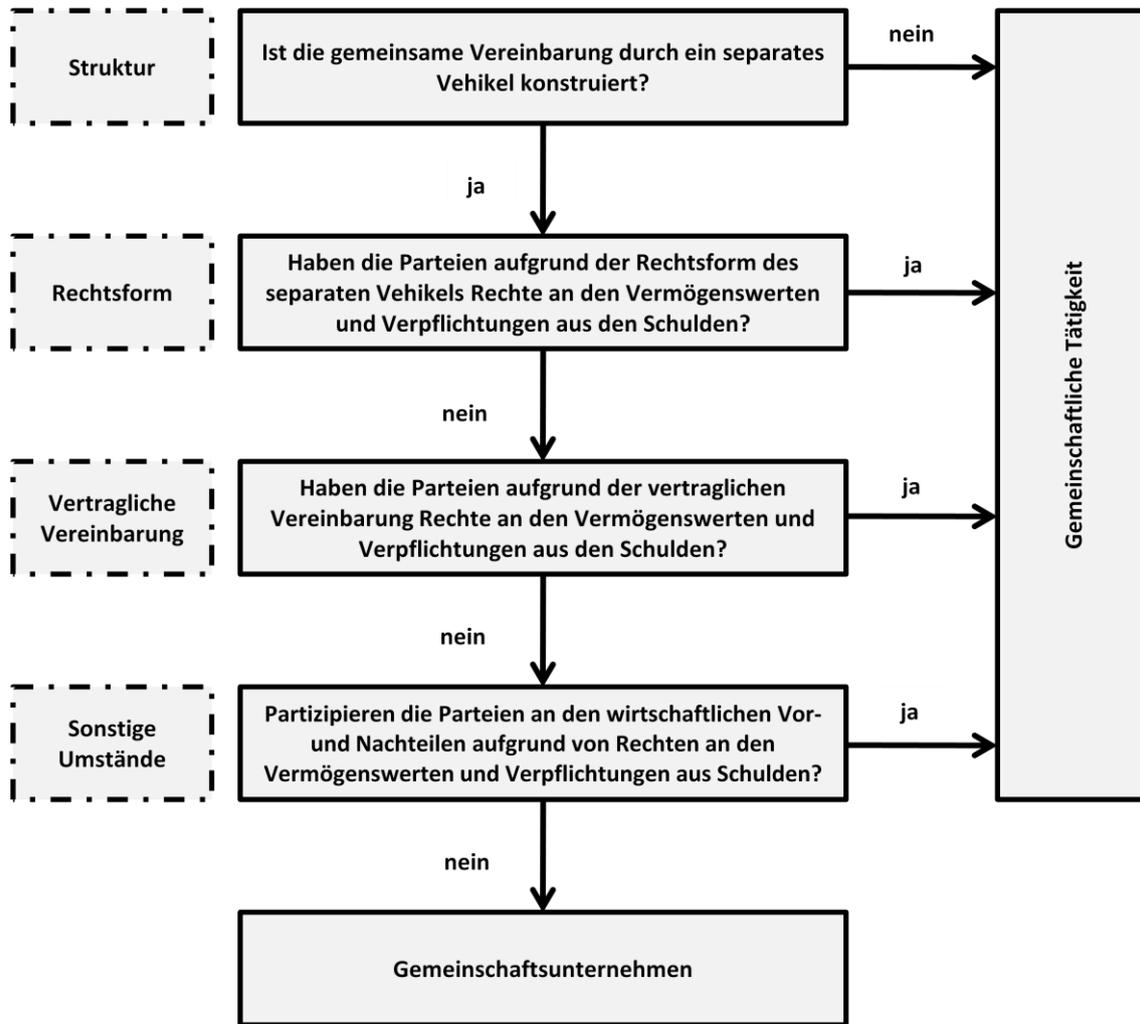


Abb. 8: Klassifikation einer gemeinsamen Vereinbarung²²⁴

Zunächst werden die Formen von gemeinsamen Vereinbarungen dargestellt. Die Einflussfaktoren, anhand derer eine Klassifizierung vorgenommen wird, werden anschließend in Kap. 3.3.3 behandelt.

3.3.2 Formen von gemeinsamen Vereinbarungen

3.3.2.1 Gemeinschaftliche Tätigkeit

Unter einer gemeinschaftlichen Tätigkeit ist eine gemeinsame Vereinbarung zu verstehen, bei der die beteiligten Parteien Rechte an den Vermögenswerten sowie Verpflichtungen aus den Schulden besitzen.²²⁵ Wenn ein Unternehmen

²²⁴ In Anlehnung an IFRS 11.B21 i.V.m. IFRS 11.B33

²²⁵ Vgl. IFRS 11.15

nur Rechte aus den Vermögenswerten bzw. nur Verpflichtungen aus den Schulden hat, so ist dies für eine gemeinschaftliche Tätigkeit nicht ausreichend, da beide Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen.²²⁶

Bei einer gemeinschaftlichen Tätigkeit sind im Konzernabschluss die Anteile an den Vermögenswerten und Schulden quotaal zu berücksichtigen.²²⁷

3.3.2.2 Gemeinschaftsunternehmen

Unter einem Gemeinschaftsunternehmen ist eine gemeinsame Vereinbarung zu verstehen, bei der die beteiligten Parteien Rechte am Nettovermögen besitzen.²²⁸

Ein Gemeinschaftsunternehmen ist von den beteiligten Parteien im Konzernabschluss mit der Equity-Methode zu bilanzieren.²²⁹

3.3.3 Einflussfaktoren auf die Klassifikation von gemeinsamen Vereinbarungen

3.3.3.1 Struktur

Der erste zu berücksichtigende Faktor bei der Klassifikation einer gemeinsamen Vereinbarung ist dessen Struktur. Dabei ist zu beurteilen, ob die gemeinsame Vereinbarung in Form eines separaten Vehikels geführt ist.

IFRS 11.A definiert ein separates Vehikel als eine separat identifizierbare Finanzstruktur. Es muss sich dabei um kein eigenes Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit handeln. Ein abgrenzbarer Finanzbereich wie z.B. ein eigener Rechnungskreis ist ausreichend für ein separates Vehikel.²³⁰ Des Weiteren ist bei der Beurteilung, ob ein separates Vehikel vorliegt, die nationale

²²⁶ Vgl. IFRS 11.15; Vgl. *Lüdenbach* (2012), § 34, Rz 119

²²⁷ Vgl. IFRS 11.20

²²⁸ Vgl. IFRS 11.16

²²⁹ Vgl. IFRS 11.24

²³⁰ Vgl. *Lüdenbach* (2012), § 34, Rz 117

Gesetzgebung zu berücksichtigen, was länderübergreifend zu einer unterschiedlichen Auslegung führen kann.²³¹

Eine Silo Struktur kann ebenfalls ein separates Vehikel darstellen. Voraussetzung dafür ist, dass diese getrennt vom Rest des Unternehmens betrachtet werden kann und von zwei oder mehr Parteien gemeinsam beherrscht wird.²³²

Ist die gemeinsame Vereinbarung nicht durch ein separates Vehikel strukturiert, so handelt es sich jedenfalls um eine gemeinschaftliche Tätigkeit.²³³

Wenn die gemeinsame Vereinbarung durch ein separates Vehikel strukturiert ist, gestaltet sich die Beurteilung komplexer. Es kann sich dabei sowohl um ein Gemeinschaftsunternehmen, als auch um eine gemeinschaftliche Tätigkeit handeln.²³⁴ In diesem Fall ist in einem nächsten Schritt die Rechtsform der gemeinsamen Vereinbarung zu untersuchen.²³⁵

3.3.3.2 Rechtsform

Abhängig von der nationalen Rechtslage kann die Rechtsform eines separaten Vehikels ausschlaggebend sein, ob die beteiligten Parteien einen Anteil am Nettovermögen des separaten Vehikels haben oder direkt an den Vermögenswerten und Schulden beteiligt sind. Am Beispiel von Österreich können sowohl Personen- als auch Kapitalgesellschaften Träger von Rechten und Pflichten sein. Kann eine genaue Trennung zwischen Vermögen und Schulden des separaten Vehikels und jenen der beteiligten Parteien vorgenommen werden, so deutet dies auf ein Gemeinschaftsunternehmen hin. Um dies eindeutig beantworten zu können, ist jedoch zusätzlich noch eine Analyse der vertraglichen Vereinbarung sowie aller sonstigen Einflussfaktoren

²³¹ Vgl. Ernst & Young (2011b), S. 20

²³² Vgl. Ernst & Young (2011b), S. 20

²³³ Vgl. IFRS 11.B16

²³⁴ Vgl. IFRS 11.B19

²³⁵ Vgl. IFRS 11.B21

notwendig.²³⁶ Sollte eine Trennung von Vermögen und Schulden des separaten Vehikels und der beteiligten Parteien nicht möglich sein, handelt es sich jedenfalls um eine gemeinschaftliche Tätigkeit.²³⁷

3.3.3.3 Vertragliche Vereinbarung

Selbst wenn die Rechtsform darauf hindeutet, dass die Beteiligten einen Anteil am Nettovermögen der gemeinsamen Vereinbarung besitzen und somit ein Gemeinschaftsunternehmen vorliegen würde, kann es sein, dass, abhängig von den Bedingungen der vertraglichen Vereinbarungen, trotzdem eine gemeinschaftliche Tätigkeit vorliegt.²³⁸

In der folgenden Tabelle werden Bedingungen gegenübergestellt, wie sie in einer vertraglichen Vereinbarung vorkommen können.

	Gemeinschaftliche Tätigkeit	Gemeinschaftsunternehmen
Ausgangslage	Parteien haben Rechte an den Vermögenswerten sowie Verpflichtungen aus den Schulden.	Parteien haben einen Anteil am Nettovermögen des separaten Vehikels.
Rechte an den Vermögenswerten	Die Parteien selbst haben Rechte aus den Vermögenswerten.	Die eingebrachten Vermögenswerte befinden sich im Eigentum des separaten Vehikels.
Verpflichtungen aus den Schulden	Die Parteien selbst haben Verpflichtungen aus den Schulden. Die Parteien haften für Schulden gegenüber Dritten.	Das separate Vehikel hat Verpflichtungen aus den Schulden. Die Parteien haften nicht für Schulden gegenüber Dritten.
Aufwendungen, Erträge, Gewinn oder Verlust	Die Parteien partizipieren direkt an den Aufwendungen und Erträgen.	Die Parteien partizipieren am Gewinn und Verlust des separaten Vehikels.

Abb. 9: Beurteilung einer vertraglichen Vereinbarung²³⁹

²³⁶ Vgl. IFRS 11.B23

²³⁷ Vgl. IFRS 11.B24

²³⁸ Vgl. IFRS 11.B25 – 26

²³⁹ In Anlehnung an IFRS 11.B27

Bei Vorliegen einer Kapitalgesellschaft kommt es zur Trennung vom Eigentum der Gesellschafter und der Gesellschaft selbst. Auch wenn dies ein sehr starkes Indiz für ein Gemeinschaftsunternehmen ist, kann man nach Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarung u.U. zum Ergebnis kommen, dass die Parteien trotzdem keinen Anteil am Nettovermögen haben sondern Rechte und Verpflichtungen aus den Vermögenswerten und Schulden des separaten Vehikels, und in weiterer Folge daher eine gemeinschaftliche Tätigkeit vorliegt.

Ist anhand der Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung kein Urteil möglich, ob die Partnerunternehmen Rechte aus den Vermögenswerten sowie Verpflichtungen aus den Schulden der gemeinsamen Vereinbarung und demzufolge eine gemeinschaftliche Tätigkeit vorliegt, so sind in einem letzten Schritt alle sonstigen Faktoren und Umstände zu berücksichtigen, um zu einem endgültigen Ergebnis zu kommen.

3.3.3.4 Sonstige Faktoren

Der Standard nennt keine konkreten Kriterien, welche unter diesem Punkt zu subsumieren sind. Möglich ist z.B. eine gemeinsame Vereinbarung, welche in einem separaten Vehikel konstruiert ist, die nur mit den beteiligten Parteien Geschäfte tätigt. Dies impliziert, dass die Parteien wirtschaftlich betrachtet direkt an den Vermögenswerten und Schulden partizipieren, da die Erträge des separaten Vehikels rein auf den Geldflüssen mit den Parteien der gemeinsamen Vereinbarung basieren.²⁴⁰ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die beteiligten Parteien Rechte an den Vermögenswerten und Verpflichtungen aus den Schulden des separaten Vehikels haben und somit eine gemeinschaftliche Tätigkeit vorliegt.

Sollte das separate Vehikel auch die Möglichkeit haben, zusätzlich Geschäfte mit Dritten Parteien zu tätigen, so handelt es sich jedenfalls um ein Gemeinschaftsunternehmen.²⁴¹ Von praktischer Relevanz sind solche Arten von gemeinsamen Vereinbarungen z.B. im Bereich der Rohstoffförderung im

²⁴⁰ Vgl. *Kütting / Seel*, S. 591

²⁴¹ Vgl. IFRS 11.B30 – 33; *Lüdenbach* (2012), § 34, Rz 120; *Böckem / Ismar* (2011), S. 825 – 826

Bergbau oder bei Erdölexplorationen, da hier häufig mehrere Partnerunternehmen zusammenarbeiten, um eine optimale Förderung und Weiterverarbeitung der Rohstoffe für sich zu gewährleisten.²⁴²

3.4 Unterschiede bei der Beurteilung von gemeinsamen Vereinbarungen zwischen IFRS 11 und IAS 31

3.4.1 Grundlegendes zu IAS 31

IAS 31 regelt die Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen. Davon ausgenommen sind Anteile von Wagniskapital-Organisationen, offenen Investmentfonds, Unit Trusts sowie fondsgebundener Versicherungen.²⁴³

Voraussetzung für ein Gemeinschaftsunternehmen i.S.v. IAS 31 ist eine gemeinschaftliche Führung durch die Partnerunternehmen. IAS 31.3 definiert dies als die „vertraglich vereinbarte Aufteilung der Kontrolle der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit“. Um Entscheidungen zu treffen, ist Einstimmigkeit unter den Partnerunternehmen erforderlich.²⁴⁴ Die vertragliche Vereinbarung muss nicht zwingend in einem „klassischen Vertrag“ festgehalten werden, sondern kann sich auch implizit aus der Satzung ergeben.²⁴⁵

IAS 31 unterscheidet drei Arten von Gemeinschaftsunternehmen:²⁴⁶

- gemeinschaftlich geführte Tätigkeiten;
- gemeinschaftlich geführte Vermögenswerte;
- gemeinschaftlich geführte Unternehmen.

In den folgenden Abschnitten werden die Unterschiede in der Identifikation und Klassifikation von Gemeinschaftsunternehmen nach IAS 31 bzw. gemeinsamen Vereinbarungen gem. IFRS 11 thematisiert.

²⁴² Vgl. *Kütting / Wirth* (2012), S. 151

²⁴³ Vgl. IAS 31.1

²⁴⁴ Vgl. IAS 31.3

²⁴⁵ Vgl. IFRS 11.B2

²⁴⁶ Vgl. IAS 31.7

3.4.2 Identifikation

Die Unterschiede i.Z.m. mit der Identifikation einer gemeinsamen Vereinbarung bzw. eines Gemeinschaftsunternehmens werden anhand Abb. 10 erläutert.

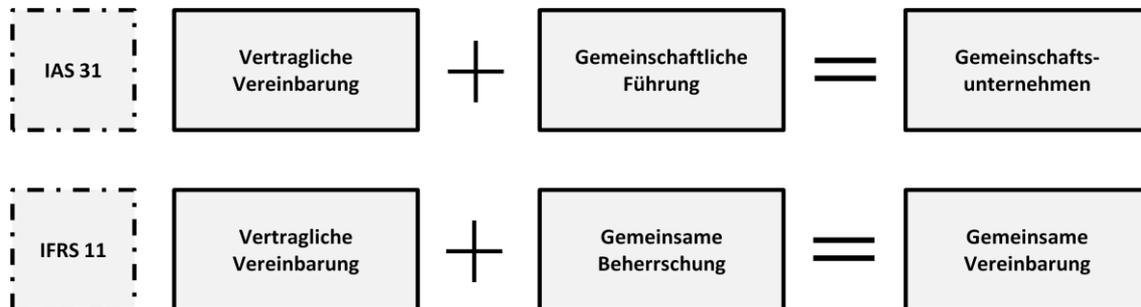


Abb. 10: Unterschiede bei der Identifikation von Gemeinschaftsunternehmen und gemeinsamen Vereinbarungen²⁴⁷

Im Vergleich wird deutlich, dass bei der Identifikation eines Gemeinschaftsunternehmens bzw. einer gemeinsamen Vereinbarung keine großen konzeptionellen Änderungen auftreten. Sowohl in der alten als auch in der neuen Fassung ist eine vertragliche Vereinbarung erforderlich. Dazu tritt das Kriterium der gemeinschaftlichen Führung bzw. der gemeinsamen Beherrschung. Die Unterschiede sind hier primär terminologischer Natur, wobei gemeinschaftliche Führung durch gemeinsame Beherrschung ersetzt wird.

Eine vertragliche Vereinbarung kann auf unterschiedliche Arten zustande kommen. So kann diese i.S.v. IAS 31 in einem separaten Vertrag festgelegt werden, in der Satzung geregelt sein, oder aus Protokollen div. Gesellschaftersitzungen implizit hervorgehen.²⁴⁸ Schriftlichkeit ist, wie auch in IFRS 11 kein zwingendes Kriterium. Da es bei vertraglichen Vereinbarungen zwischen IFRS 11 und IAS 31 keine nennenswerten Unterschiede gibt, wird darauf nicht weiter eingegangen.

Gemeinschaftliche Führung erfordert ebenso wie gemeinsame Beherrschung Einstimmigkeit bzgl. der getroffenen Entscheidungen über die Tätigkeiten des

²⁴⁷ eigene Darstellung

²⁴⁸ Vgl. IAS 31.10

Gemeinschaftsunternehmens bzw. der gemeinsamen Vereinbarung.²⁴⁹ Das Konzept der gemeinsamen Beherrschung unterscheidet sich zur Rechtslage des IAS 31 allerdings in zwei Punkten.

Zum einen ergeben sich Änderungen durch die Neufassung des Beherrschungsbegriffes durch IFRS 10, welcher die Basis für gemeinsame Beherrschung i.S.v. IFRS 11 ist. Was genau unter Beherrschung zu verstehen ist, wird in Kap. 2.2 behandelt. Dadurch kommt es nun bei gemeinsamen Vereinbarungen zur Berücksichtigung von De-Facto-gemeinsamer Beherrschung, was unter Umständen eine Neuklassifizierung einer Beteiligung zur Folge hat. De-Facto-Sachverhalte waren nicht Gegenstand von IAS 31.

Zum anderen verfolgt IFRS 11 im Gegensatz zu IAS 31 bei der Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt, einen zweistufigen Ansatz. So ist hier in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob das Konsolidierungsobjekt kollektiv von zwei oder mehr Parteien beherrscht wird. Darauf aufbauend erfolgt eine Beurteilung, ob auch gemeinsame Beherrschung vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn zwei oder mehr Parteien nur gemeinsam Entscheidungen über die relevanten Aktivitäten der gemeinsamen Vereinbarung entscheiden können.

3.4.3 Klassifikation

Die Kriterien, welche für die Klassifikation eines Gemeinschaftsunternehmens nach IAS 31 ausschlaggebend sind, unterscheiden sich wesentlich von jenen des IFRS 11.

Primäres Unterscheidungsmerkmal i.Z.m. der Klassifikation eines Gemeinschaftsunternehmens des IAS 31 ist dessen Struktur. Wird das Gemeinschaftsunternehmen in Form einer rechtlich selbstständigen Einheit geführt, so liegt hier in jedem Fall ein gemeinschaftlich geführtes Unternehmen vor.²⁵⁰ Wird das Gemeinschaftsunternehmen nicht als selbständige Einheit geführt, so handelt es sich entweder um eine gemeinschaftlich geführte

²⁴⁹ Vgl. IAS 31.3; IFRS 11.7

²⁵⁰ Vgl. IAS 31.24

Tätigkeit oder um gemeinschaftlich geführte Vermögenswerte. Gemeinschaftlich geführte Vermögenswerte unterscheiden sich von einer gemeinschaftlich geführten Tätigkeit i.S.v. IAS 31 dadurch, dass die Partnerunternehmen hier einen Anteil an gemeinsamen Vermögenswerten und Schulden besitzen, während bei gemeinschaftlich geführten Tätigkeiten die verwendeten Vermögenswerte und Schulden komplett im Besitz des jeweiligen Partnerunternehmens sind.²⁵¹

Das IASB war mit dieser Form der Abgrenzung nicht zufrieden, da es dazu kam, dass Sachverhalte, welche von einem wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen ähnlich sind, unterschiedlich erfasst wurden. Ebenso gibt es andere Sachverhalte, welche wirtschaftlich gesehen sehr unterschiedlich sind, aber gleich im Jahres- bzw. Konzernabschluss erfasst werden.²⁵² Aus diesem Grund werden mit dem IFRS 11 Prinzipien eingeführt, die sich nicht rein an der Struktur der gemeinsamen Vereinbarung orientieren, sondern an deren wirtschaftlichen Gehalt. So handelt es sich im IFRS 11 um eine gemeinschaftliche Tätigkeit, wenn die Partnerunternehmen Rechte aus den Vermögenswerten sowie Verpflichtungen aus den Schulden ausgesetzt sind, während bei einem Gemeinschaftsunternehmen ein Anteil am Nettovermögen Voraussetzung ist. Aber auch in IFRS 11 kommt der Struktur in gewissen Fällen entscheidende Bedeutung zu, wenngleich nicht in einem Ausmaß, wie es bislang noch beim IAS 31 der Fall ist. So ist eine gemeinsame Vereinbarung nach IFRS 11, welche nicht in einem separaten Vehikel geführt wird, automatisch als gemeinschaftliche Tätigkeit zu klassifizieren, während bei Vorliegen eines separaten Vehikels in weiterer Folge auch dessen Rechtsform, die Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarung sowie alle weiteren Faktoren und Umstände zu berücksichtigen sind.²⁵³ Die Art der Beurteilung kann somit weitaus komplexer sein, als es noch in IAS 31 der Fall ist. Zudem besteht die Möglichkeit, dass eine gemeinschaftlich geführte Tätigkeit gem. IAS 31 nun als ein Gemeinschaftsunternehmen nach IFRS 11 zu klassifizieren ist.

²⁵¹ Vgl. *Lüdenbach* (2012), § 34, Rz 26

²⁵² Vgl. IFRS 11.BC8

²⁵³ Vgl. IFRS 11.B21

Gemeinschaftlich geführte Vermögenswerte werden gem. IAS 31.18 von den Partnerunternehmen zum Nutzen der Partnerunternehmen gemeinsam geführt und befinden sich in deren gemeinsamen Eigentum, wobei jedem Partnerunternehmen einen entsprechenden Anteil an den Vermögenswerten besitzt. Eine Kapital- oder Personengesellschaft ist für diese Form nicht erforderlich, ebenso wenig eine abgrenzbare Finanzierungsstruktur.²⁵⁴ Die erwirtschafteten Aufwendungen und Erträge werden direkt den Partnerunternehmen zugerechnet.²⁵⁵ Mit IFRS 11 verschwindet diese Form der gemeinsamen Vereinbarung. Jene Fälle, die bislang unter dieser Kategorie klassifiziert waren, gehen nun in eine gemeinschaftliche Tätigkeit über.²⁵⁶

Bei gemeinschaftlich geführten Tätigkeiten verwenden die Partnerunternehmen ihre eigenen Vermögenswerte und Vorräte, um mit diesen, gemeinsam mit den anderen Partnerunternehmen, einen Nutzen daraus zu erzielen. Die Art der Verteilung der gemeinsamen Aufwendungen und Umsatzerlöse der Partnerunternehmen wird dabei meist in der vertraglichen Vereinbarung geregelt.²⁵⁷ IFRS 11 verwendet bei der Definition von gemeinschaftlichen Tätigkeiten einen unterschiedlichen Wortlaut als IAS 31, jedoch ist davon auszugehen, dass alle Fälle, welche unter IAS 31 als gemeinschaftlich geführte Tätigkeiten zu klassifizieren sind, auch unter dem Begriff der gemeinschaftlichen Tätigkeit des IFRS 11 fallen.

Voraussetzung für ein gemeinschaftlich geführtes Unternehmen gem. IAS 31 ist eine eigene rechtliche Einheit.²⁵⁸ Die Vermögenswerte, Schulden, Aufwendungen und Erträge werden direkt dieser Einheit zugerechnet. Die Partnerunternehmen partizipieren am Ergebnis des Gemeinschaftsunternehmens.²⁵⁹ Während das Vorliegen einer rechtlichen Einheit im IAS 31 als ausreichend betrachtet wird, um ein gemeinschaftlich geführtes

²⁵⁴ Vgl. IAS 31.19

²⁵⁵ Vgl. IAS 31.22

²⁵⁶ Vgl. IFRS 11.BC26

²⁵⁷ Vgl. IAS 31.13

²⁵⁸ Vgl. IAS 31.24

²⁵⁹ Vgl. IAS 31.25

Unternehmen zu begründen, gestaltet sich die Beurteilung anhand des IFRS 11 als deutlich komplexer. So ist das Vorliegen eines separaten Vehikels, z.B. in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, allein gesehen nicht ausreichend, um ein Gemeinschaftsunternehmen zu begründen. So kann auch bei einer Kapitalgesellschaft die Situation eintreten, dass aufgrund der Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarung die Partnerunternehmen Rechte aus den Vermögenswerten sowie Verpflichtungen aus den Schulden des separaten Vehikels haben. Dadurch ist möglich, dass bei der Erstanwendung des IFRS 11 Gemeinschaftsunternehmen, welche bislang als gemeinschaftlich geführte Unternehmen klassifiziert waren, nun als gemeinschaftliche Tätigkeit zu behandeln sind.

Abb. 11 verdeutlicht die Unterschiede in der Klassifikation von Gemeinschaftsunternehmen gem. IAS 31 und gemeinsamen Vereinbarungen gem. IFRS 11.

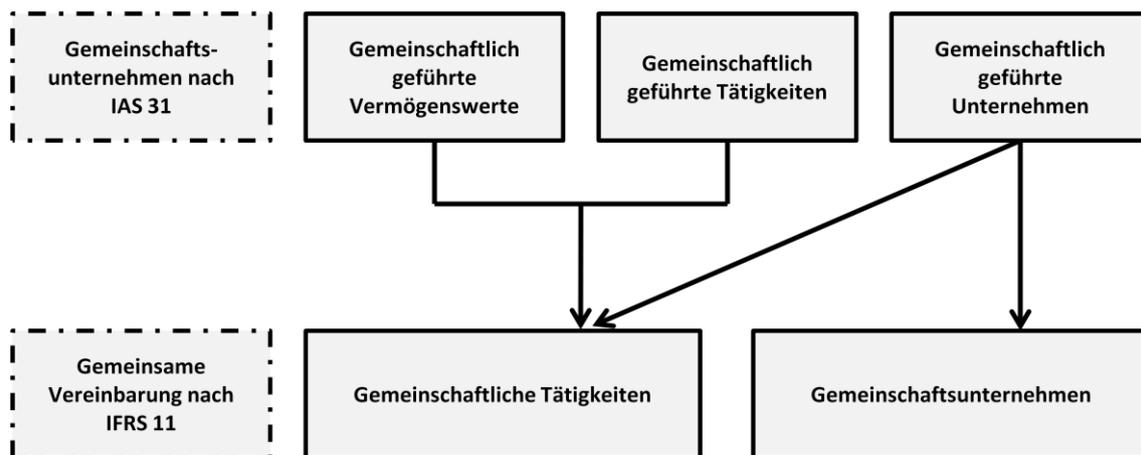


Abb. 11: Unterschiede in der Klassifikation von Gemeinschaftsunternehmen nach IAS 31 und gemeinsamen Vereinbarungen nach IFRS 11²⁶⁰

²⁶⁰ In Anlehnung an KPMG (2011b), S. 12

4 Zusammenfassung

IFRS 10 implementiert einen völlig neuen Beherrschungsbegriff, wobei drei qualitative Kriterien maßgeblich sind für ein Mutter-Tochter-Verhältnis. Ein Berichtsunternehmen muss in der Lage sein, Bestimmungsmacht über die relevanten Aktivitäten des Tochterunternehmens auszuüben, zudem variablen Rückflüssen aus der Verbindung zum Tochterunternehmen ausgesetzt sein und auch mithilfe von Bestimmungsmacht einen Einfluss auf die Höhe der Rückflüsse ausüben. Der Standard ist mit seinen Anhängen deutlich umfangreicher als in der bisherigen Version des IAS 27. So wird auf die Themenbereiche deutlich genauer eingegangen und diese werden auch mit Anwendungsbeispielen ergänzt, um die Anwendung der Regelungen für die Bilanzierenden zu erleichtern.

Bei der Frage, ob ein potentiell Tochterunternehmen beherrscht wird, ist zuerst eine entsprechende Analyse notwendig, bei der dessen Struktur und relevanten Aktivitäten untersucht werden. Im Anschluss kommt es zu einer Beurteilung, ob in weiterer Folge Bestimmungsmacht durch das Berichtsunternehmen vorliegt. Um dies zu ermöglichen, muss das Berichtsunternehmen im Besitz substantieller Rechte sein. Anschließend ist die Verbindung darauf zu untersuchen, ob und wie das Berichtsunternehmen variable Rückflüsse bezieht. Den Begriff variable Rückflüsse, legt das IASB sehr weit aus. So sind diese nicht nur in monetärer Form möglich, sondern auch Synergieeffekte oder der Transfer von Know-How fallen unter diese Kategorie. Zu guter Letzt muss das Berichtsunternehmen die Möglichkeit haben, diese Bestimmungsmacht zu nutzen, um die Höhe der variablen Rückflüsse beeinflussen zu können.

Dieser neue Beherrschungsbegriff ist, anders als bisher mit IAS 27 und SIC-12 der Fall, auf alle Unternehmen anzuwenden. Es wurde somit auch bewusst auf strukturierte Unternehmen Rücksicht genommen, welche ja einer der entscheidenden Auslöser für die Neugestaltung dieses Standards waren. Zweckgesellschaften werden nun vermehrt zu konsolidieren sein, eine Auslagerung ist deshalb nicht mehr so einfach zu bewerkstelligen. Der von SIC-12 gewählte Ansatz, dass eine Zweckgesellschaft zu konsolidieren ist,

wenn dem Berichtsunternehmen die Mehrheit der Chancen und Risiken zustehen, wurde in IFRS 10 entfernt.

Zusätzlich zu den konzeptionellen Neuerungen beim Beherrschungsbegriff finden nun auch Sonderthemenstellungen explizite Erwähnung in IFRS 10. So finden erstmals sog. Silo Strukturen, bei denen nur ein abgegrenzter Teilbereich des Tochterunternehmens beherrscht wird, Beachtung. Ebenso neu sind die Regelungen bei der Beurteilung von Franchisevereinbarungen. Weiters erwähnenswert ist eine detaillierte Berücksichtigung von sog. Prinzipal-Agenten-Beziehungen, bei denen Entscheidungsrechte an einen Entscheidungsträger delegiert werden, welche in weiter Folge als Prinzipal oder Agent zu klassifizieren ist. Nur im Falle eines Prinzipals kann es sich bei der Verbindung um ein Mutter-Tochter-Verhältnis handeln.

Gemeinsame Vereinbarungen, welche in IFRS 11 geregelt sind, erfahren ebenfalls wesentliche Neuerungen. So greift der Standard auf den neu geschaffenen Prinzipien des Beherrschungskonzepts aus IFRS 10 zurück, welcher die Grundlage für gemeinsame Beherrschung darstellt. Diese ist nur möglich, wenn zwei oder mehr Unternehmen nur einstimmig Entscheidungen treffen können. Grundlage einer gemeinsamen Vereinbarung ist dabei immer eine vertragliche Vereinbarung, welche allerdings auch implizit aus dem Gesellschaftsvertrag hervorgehen kann.

Neu sind zudem auch die Formen von gemeinsamen Vereinbarungen. Waren in IAS 31 mit gemeinschaftlich geführten Vermögenswerten, gemeinschaftlich geführten Tätigkeiten und gemeinschaftlich geführten Unternehmen noch drei unterschiedliche Formen möglich, so gibt es in IFRS 11 nur mehr zwei, nämlich Gemeinschaftsunternehmen und gemeinschaftliche Tätigkeiten.

Die Art und Weise, welche gemeinsame Vereinbarung wie einzustufen ist, hängt dabei nicht mehr rein von dessen Struktur ab, wie es noch in IAS 31 der Fall war, sondern von der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Berücksichtigung finden neben der Struktur nun auch die Rechtsform, die Klauseln der vertraglichen Vereinbarung sowie alle weiteren Faktoren und Umstände. Während bei einem Gemeinschaftsunternehmen die Partnerunternehmen einen

Anteil am Nettovermögen besitzen, sind bei einer gemeinschaftlichen Tätigkeit Rechte an den Vermögenswerten sowie Verpflichtungen aus den Schulden Voraussetzung. Für die Abschlussersteller werden sich somit zwangsweise Reklassifizierungen ergeben. Nicht nur weil eine Kategorie gänzlich wegfällt, sondern auch, weil eine eigenständiges separates Vehikel allein noch kein Gemeinschaftsunternehmen begründet.

Eine weitere Herausforderung für die Anwender der Standards werden, insb. bei der Erstanwendung, die verwendeten Begriffe darstellen. Zum einen wurden vom IASB viele neue Begriffe geschaffen²⁶¹, deren Bedeutung selbst innerhalb eines Standards nicht immer konsistent ist. Zum anderen wurde die Bedeutung von bestehenden Begriffen verändert.²⁶²

Schlussfolgernd kann gesagt werden, dass die Beurteilung von Tochterunternehmen und gemeinsamen Vereinbarungen, im Vergleich zu den bisherigen Standards, insb. im Zeitpunkt der Einführung, zu dem alle Beteiligungen von Grund auf neu zu beurteilen sind, einen sehr großen Aufwand für die betroffenen Unternehmen darstellen wird. Auch wenn das IASB viele Unstimmigkeiten der bisherigen Regeln beseitigt, so bleiben doch in der neuen Fassung teilweise erhebliche Ermessensspielräume. Ob sich die Probleme in der Konzernrechnungslegung mit diesen Neuerungen lösen oder zumindest verringern lassen, wird die Praxis im Laufe der Jahre zeigen. Generell wird es aber wohl niemals eine Gesetzeslage geben, die einerseits Bilanzskandale ausschließt und andererseits für eine optimale und konsistente Anwendung aller Unternehmen sorgen kann. Unternehmen, welche bewusst Regelungen umgehen wollen, werden auch in Zukunft Lücken und damit Möglichkeiten finden, dies zu tun.

²⁶¹ Z.B. die Begriffe „Investor“ und „Investee“ in IFRS 10.

²⁶² Z.B. ist der Begriff „Gemeinschaftsunternehmen“ in IAS 31 als Überbegriff der drei möglichen Formen zu verstehen. In IFRS 11 handelt es sich dabei um eine von zwei möglichen Formen einer gemeinsamen Vereinbarung.

Literaturverzeichnis

- Baetge, Jörg / Hayn, Sven / Ströher, Thomas* (2012): Kommentierung zu IAS 27, Konzern- und separate Einzelabschlüsse, in: Rechnungslegung nach IFRS, 2. Auflage, hrsg. von Jörg Baetge et al., 2002 ff.
- Baetge, Jörg / Klaholz, Eva / Harzheim, Thomas* (2007): Kommentierung zu IAS 31, Anteile an Joint Ventures, in: Rechnungslegung nach IFRS, 2. Auflage, hrsg. von Jörg Baetge et al., 2002 ff.
- Bäte, Oliver* (2012): Stellungnahme bzgl. des Inkrafttretens des Konsolidierungspakets; Deferral of the effective Date of IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12, IAS 27 and IAS 28
- Beyhs, Oliver / Buschhüter, Michael / Schurbohm, Anne* (2011): IFRS 10 und IFRS 12: Die neuen IFRS zum Konsolidierungskreis, in: Die Wirtschaftsprüfung, 64. Jg. (2011), S. 662 – 671
- Bieker, Marcus* (2011): Die neuen Standards zur Konzernrechnungslegung nach IFRS – Konzeptionelle Neuorientierung oder fine tuning?, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung, 7. Jg. (2011), S. 305 – 307
- Böckem, Hanne / Ismar, Michael* (2011): Die Bilanzierung von Joint Arrangements nach IFRS 11, in: Die Wirtschaftsprüfung, 64. Jg. (2011), S. 820 – 828
- Böckem, Hanne / Stibi, Bernd / Zoeger, Oliver* (2011): IFRS 10 „Consolidated Financial Statements“: Droht eine grundlegende Revision des Konsolidierungskreises?, in: Internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 11. Jg. (2011), S. 399 – 409
- Busch, Julia / Roth, Matthias* (2012): Konzernrechnungslegungspflicht nach IFRS 10 – Implikationen des neu gefassten Control-Konzepts, 8. Jg. (2012), S. 95 – 97

- Dietrich, Anita / Krakuhn, Joachim / Sierleja, Lukas* (2011): Berücksichtigung von Prinzipal-Agenten-Beziehungen im Rahmen der Abgrenzung des Konsolidierungskreises nach IFRS 10, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung, 7. Jg. (2011), S. 519 – 524
- EFRAG (2011): Stellungnahme bzgl. des Inkrafttretens des Konsolidierungspakets; Deferral of the effective dates of IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12; online abrufbar unter: http://www.efrag.org/files/News%20related%20documents/EFRAG_letter_to_IASB_on_IFRS_10_IFRS_11_IFRS_12_IAS_27_and_IAS_28_effective_dates.pdf, (Zugriff am 26.03.2012)
- EFRAG (2012): The EU endorsement status report: Position as at 17 July 2012; online abrufbar unter: http://www.efrag.org/WebSites/UploadFolder/1/CMS/Files/Endorsement%20status%20report/EFRAG_Endorsement_Status_Report_17_July_2012.pdf, (Zugriff am 23.07.2012)
- Erchinger, Holger / Melcher, Winfried* (2011): IFRS-Konzernrechnungslegung – Neuerungen nach IFRS 10, in: Der Betrieb, 63. Jg. (2011), S.1229 – 1238
- Ernst & Young (2011a): Challenges in adopting and applying IFRS 10; online abrufbar unter: [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Applying_IFRS_10/\\$FILE/Applying%20IFRS%2010.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Applying_IFRS_10/$FILE/Applying%20IFRS%2010.pdf), (Zugriff am 16.04.2012)
- Ernst & Young (2011b): Challenges in adopting and applying IFRS 11; online abrufbar unter: [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Applying_IFRS_11/\\$FILE/Applying_IFRS_11.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Applying_IFRS_11/$FILE/Applying_IFRS_11.pdf), (Zugriff am 23.04.2012)
- Ernst & Young (2012): International GAAP 2012, Generally Accepted Accounting Practice under International Financial Reporting Standards, 2012
- Fröhlich, Christoph* (2011): Praxis der Konzernrechnungslegung, 3. Auflage, Wien 2011

- Glander, Sven / Blecher, Christian* (2011): Die adäquate Abbildung von Zweckgesellschaften im Konzernabschluss, in: Internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 11. Jg. (2011), S. 467 – 475
- IASB (2005): Board Decisions on International Financial Reporting Standards, Update Oktober 2005; online abrufbar unter: <http://www.ifrs.org/NR/rdonlyres/2365B0DD-2A9A-4714-AD68-F04708FFF3CE/0/oct05.pdf>, (Zugriff am 16.04.2012)
- IASB (2011a): IFRS 11 Joint Arrangements – Project Summary and Feedback Statement; online abrufbar unter: http://www.ifrs.org/News/Announcements+and+Speeches/EffectanalFRS10_11.htm, (Zugriff am 22.03.2012)
- IASB (2011b): Press Release: IASB completes improvements to accounting requirements for off balance sheet activities and joint arrangements; online abrufbar unter: <http://www.ifrs.org/NR/rdonlyres/B463607F-CE81-4FF0-BACD-22F5589312EF/0/PRimprovementstooffbalancesheetandJVMay2011.pdf> (Zugriff am 25.04.2012)
- Kirsch, Hans-Jürgen / Ewelt-Knauer, Corinna*: Abgrenzung des Vollkonsolidierungskreises nach IFRS 10 und IFRS 12, in: Betriebs Berater, 66. Jg. (2011), S. 1641 – 1645
- Küting, Karlheinz / Seel, Christoph* (2012): Die quotale Einbeziehung nach IFRS 11 – Unterschiede zur Quotenkonsolidierung gem. IAS 31 und praktische Anwendungsprobleme, in: Die Wirtschaftsprüfung, 65. Jg. (2012), S. 587 – 595
- Küting, Karlheinz / Wirth, Johannes* (2012): Umstellung von Gemeinschaftsunternehmen auf die Equity-Methode gemäß IFRS 11; Grundlagen und buchhalterischer Prozess der Umstellung von der Quotenkonsolidierung, in: Internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 12. Jg. (2012), S. 150 – 157

- KPMG (2011a): First Impressions: Consolidated Financial Statements; online abrufbar unter: <http://www.kpmg.com/global/en/issuesandinsights/articlepublications/first-impressions/pages/first-impressions-consolidated-fs-ifrs-10.aspx>, (Zugriff am 16.04.2012)
- KPMG (2011b): First Impressions: Joint Arrangements; online abrufbar unter: http://www.kpmg.com/CH/en/Library/Articles-Publications/Documents/FinancialServices/pub_20110520_first-impressions-joint-arrangements_EN.pdf, (Zugriff am 12.05.2012)
- Küting, Karlheinz / Mojadadr, Mana* (2011): Das neue Control-Konzept nach IFRS 10, in: Internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 11. Jg. (2011), S. 273 – 285
- Leitner-Hanetseder, Susanne / Schausberger, Daniela* (2011): Änderung der Einbezugskriterien gem. IFRS 10, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung, 7. Jg. (2011), S. 379 – 385
- Lüdenbach, Norbert / Freiberg, Jens* (2012): Der Beherrschungsbegriff des IFRS 10 – Anwendung auf normale vs. strukturierte Unternehmen, in: Praxis der Internationalen Rechnungslegung, 7. Jg. (2012), S. 41 – 50
- Lüdenbach, Norbert* (2012): Haufe IFRS Kommentar, 10. Auflage, hrsg. von Norbert Lüdenbach et al., Freiburg 2012ff
- Lüdenbach, Norbert / Schubert, Daniel* (2012): Darstellung und Würdigung des neuen Standards gemeinschaftliche Vereinbarungen (joint arrangements) nach IFRS 11, in: Praxis der Internationalen Rechnungslegung, 7. Jg. (2012), S. 1 – 7
- PWC (2011): Practical guide to IFRS, Consolidated financial statements: redefining control; online abrufbar unter: <https://pwcinform.pwc.com/inform2/show?action=informContent&id=1128195807157376> (Zugriff am 16.04.2012)

Schäfer, Henry / Kuhnle, Oliver (2006): Die bilanzielle Behandlung von Zweckgesellschaften und ihre Bedeutung im Rahmen der Corporate Governance, Düsseldorf 2006

Zülch, Henning / Erdmann, Mark-Ken / Popp, Marco (2011): Kritische Würdigung der Neuregelungen des IFRS 10 im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften des IAS 27 sowie SIC-12, in: Internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 11. Jg. (2011), S. 585 – 593

Zülch, Henning / Popp, Marko (2011): IFRS 10 – Consolidated Financial Statements: Ein erster Überblick über das neue Control-Konzept, in: Deutsches Steuerrecht , 49. Jg. (2011), S. 1532 – 1538

Abstract

Diese Masterarbeit beschäftigt sich mit den Neuerungen in der IFRS Konzernrechnungslegung hinsichtlich der Beurteilung von Tochterunternehmen (IFRS 10) und gemeinsamen Vereinbarungen (IFRS 11). Die Standards erschienen im Zuge des Konsolidierungspaketes im Mai 2011 und sind per 1.1.2013 retrospektiv anzuwenden.

IFRS 10 bringt ein neues Beherrschungskonzept, welches auf drei qualitativen Prinzipien beruht, einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise folgt und auf alle Unternehmen anzuwenden ist. IFRS 11 regelt die Beurteilung von gemeinsamen Vereinbarungen (vormals Gemeinschaftsunternehmen). Ausgangslage für die Beurteilung ist der Beherrschungsbegriff des IFRS 10. Bei der Klassifikation werden nunmehr zwei Arten, nämlich eine gemeinschaftliche Tätigkeit und Gemeinschaftsunternehmen unterschieden. Die Arbeit gliedert sich in zwei Hauptkapitel, welche jeweils einen Standard sowie die Unterschiede zur bislang gültigen Rechtslage behandeln.

Die Neuerungen enthalten zum einen Regelungen zu bislang unberücksichtigten Tatbeständen und zum anderen Konkretisierungen von bereits behandelten Sachverhalten. Es verbleiben jedoch nach wie vor „Grauzonen“ die den Berichtsunternehmen teilweise erhebliche Ermessensentscheidungen ermöglichen, was einer konsistenten und vergleichbaren Berichterstattung zuwiderläuft.

Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Michael Strahlhofer, Bakk.
Adresse: 8274 Buch, Unterbuch 200
E-Mail: michael.strahlhofer@gmx.at

Ausbildung

10/2010 – 10/2012 **Magisterstudium Wirtschaftswissenschaften** an der Universität Wien. Spezialisierung in Controlling und Externe Unternehmensrechnung.
10/2007 – 09/2010 **Bakkalaureatsstudium Wirtschaftswissenschaften** an der Universität Wien.
09/2001 – 06/2006 **HTL für Bautechnik** an der HTL Pinkafeld. Spezialisierung in Hochbau.

Berufliche Tätigkeiten

09/2011 – 03/2012 **Praktikum in der Wirtschaftsprüfung** bei der Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH in Wien. Schwerpunkte: Banken- und Immobilienprüfung.
09/2010 – 08/2011 **Studienassistent** am Lehrstuhl für Externes Rechnungswesen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien.
06/2010 – 08/2010 **Accounts Assistant** bei der Thyssen-Bornemisza Art Contemporary in Wien.
04/2007 – 09/2007 **Office Mitarbeiter** der StraTho Tech GmbH in Hartberg.

Sprachen

Deutsch: Muttersprache
English: Sehr gut in Wort und Schrift